B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 **München, den 23. Juli** **1973**

Datum	Inhalt	Seite
19. 7. 1973	**Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**	389
19. 7. 1973	**Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern**	389
19. 6. 1973	Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (1. Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO)	390
25. 6. 1973	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes München (BGLA-GebO)	403
25. 6. 1973	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt München (BBVA-GebO)	406
29. 6. 1973	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schambachried" in der Gemarkung Schambach der Stadt Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	409
2. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Badeanstalten	410
3. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Realschulen in Bayern	410
10. 7. 1973	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenauer Moor"	411
10. 7. 1973	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Eggelburger See" im Landkreis Ebersberg	413
10. 7. 1973	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Filz und Klosterfilz mit umgebenden Filzteilen"	414

Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Vom 19. Juli 1973

Der Landtag und das Volk des Freistaates Bayern haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) wird in Art. 14 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz im Landtag zugeteilt."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 19. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Viertes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Vom 19. Juli 1973

Der Landtag und das Volk des Freistaates Bayern haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) wird folgender Artikel 111a eingefügt:

„Art. 111a

(1) Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet. Der Rundfunk dient der Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei. Der Rundfunk hat die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu achten. Die Verherrlichung von Gewalt sowie Darbietungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sind unzulässig. Meinungsfreiheit, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung, Schutz vor Verunglimpfung sowie die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms sind zu gewährleisten.

(2) Rundfunk wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben. An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. Der Anteil der von der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht über-

steigen. Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 19. Juli 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (1. Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO)

Vom 19. Juni 1973

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und 117 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Das Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen wird durch die wissenschaftliche Prüfung (1. Staatsprüfung) abgeschlossen. Durch sie wird die Fähigkeit der Bewerber(innen) für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst ermittelt.

(2) In der Prüfung sollen die Teilnehmer nachweisen, daß sie die wissenschaftlichen Voraussetzungen besitzen, um das Amt eines Lehrers und Erziehers an beruflichen Schulen auszuüben.

(3) Die Prüfung hat Wettbewerbscharakter.

(4) Die Prüfung erstreckt sich auf

a) das 1. Pflichtfach (berufliche Fachrichtung)
b) das 2. Pflichtfach
c) die Erziehungswissenschaften.

(5) Die Prüfung kann nach Maßgabe des § 26 durch weitere Prüfungen ergänzt werden (Zusatzprüfung).

§ 2
Veranstaltung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Auftrag des Landespersonalausschusses durchgeführt. Zu diesem Zweck wird beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Prüfungsausschuß für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (Prüfungsausschuß B I) gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem nach der Geschäftsordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zuständigen Fachreferenten als Vorsitzendem, einem ordentlichen Professor als dem Senatsbeauftragten der Technischen Universität München für das Studium des Höheren Lehramts an beruflichen Schulen und einem weiteren Hochschullehrer einer wissenschaftlichen Hochschule, an der das Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen betrieben werden kann. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

a) die Prüfung vorzubereiten, insbesondere die Termine für die Prüfung zu bestimmen und ihre rechtzeitige Bekanntgabe zu veranlassen,
b) den Prüfungsausschuß einzuberufen,
c) die Vorlage von Vorschlägen der Prüfer für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung zu veranlassen,
d) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
e) über die Zulassung zur Prüfung und zu Wiederholungsprüfungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuß zuständig ist,
f) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
g) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu veranlassen und ggf. bei fehlender Einigung der Prüfer den Stichentscheid zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
h) die Gruppen- und Gesamtprüfungsnoten sowie die Platzziffern der Prüfungsteilnehmer festzusetzen und die Prüfungszeugnisse oder Bescheinigungen über die Teilnahme an der Prüfung auszustellen,
i) die Prüfer für die Abnahme der Prüfung einzuteilen,
k) über die Anrechnung verwandter Studien sowie über den Erlaß der Vorprüfung im Rahmen des § 8 zu entscheiden,
l) alle anderen Entscheidungen zu treffen, für die kein sonstiges Prüfungsorgan zuständig ist.

(4) Der Prüfungsausschuß hat

a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden (§ 3 Abs. 2),
b) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung zu entscheiden,
c) über die Folgen eines Täuschungsversuchs des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses zu entscheiden,
d) über die Zulassung zu einer 2. Wiederholungsprüfung zu entscheiden,
e) über den Erlaß der Prüfung in einen Pflichtfach gemäß § 11 Abs. 5 u. über die Gleichwertigkeit einer Prüfung gem. § 29 Abs. 2 zu entscheiden,
f) die Prüfer nach § 3 Abs. 1 zu bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Beratung und Abstimmung sind geheim.

(6) Die mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in allen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3
Prüfer

(1) Prüfer sind

a) die Mitglieder des Prüfungsausschusses
b) die Fachvertreter der Technischen Universität München und der Universität Erlangen-Nürnberg
c) sonstige, vom Prüfungsausschuß bestellte, an der Ausbildung beteiligte Lehrpersonen oder Lehrer des Höheren Lehramts an beruflichen Schulen mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

(2) Die Prüfer schlagen die Prüfungsaufgaben und die zuzulassenden Hilfsmittel vor. Sie sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die Abnahme der mündlichen Prüfung verantwortlich.

§ 4
Beteiligung des Landespersonalausschusses

Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

§ 5

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) Die Niederschrift wird von dem dazu beauftragten Prüfer oder Aufsichtsführenden erstellt. Zur Prüfungsniederschrift gehören auch die über die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 geführten Aufzeichnungen.

(3) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzuhalten, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden.

(4) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 6

Prüfungstermine

Der Zeitpunkt der Prüfung wird spätestens 8 Wochen vorher durch Anschlag in den Hochschulen, an welchen die Ausbildung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen erfolgt, bekanntgegeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Bewerber

a) nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,

b) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr rechtskräftig verurteilt ist,

c) die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife besitzt,

d) die Abschlußprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes mit Erfolg abgelegt oder ein einschlägiges gelenktes Berufspraktikum gemäß Absatz 2 von insgesamt 12 Monaten abgeleistet hat, wovon mindestens 3 Monate zusammenhängen und vor Beginn des Studiums liegen müssen. Einschlägige Berufspraktika, welche Voraussetzung oder Bestandteil des Studiums an Fachhochschulen sind oder Voraussetzung zum Studium an deren Vorgängerschulen waren, werden auf das gelenkte Berufspraktikum angerechnet,

e) ein zweiwöchiges gelenktes Unterrichtspraktikum an einer Berufsschule ordnungsgemäß abgeleistet hat,

f) unter Berücksichtigung der Anrechnungsmöglichkeit nach § 8 ein ordnungsgemäßes Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen von mindestens 8 Semestern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nachweist,

g) die von den mit der Ausbildung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen befaßten Hochschulen veranstaltete Vorprüfung mit Erfolg abgelegt hat,

h) in seinem letzten Studiensemester an einer mit der Ausbildung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen befaßten bayerischen Hochschule eingeschrieben war,

i) die Hausarbeit gefertigt und abgegeben hat,

k) die in der Anlage bezeichneten Studiennachweise in den Prüfungsfächern erbringt.

(2) Das gelenkte Berufspraktikum (Absatz 1 Buchst. d) ist in Ausbildungsbetrieben durchzuführen, die von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, dem Praktikantenamt der TU in Weihenstephan oder den Regierungen als solche anerkannt sind. Das gelenkte Berufspraktikum ist nach Möglichkeit in den verschiedenen Berufzweigen innerhalb der Fachrichtung des Studiums durchzuführen. Im elterlichen Betrieb oder im Betrieb der Ehefrau können nicht mehr als 6 Monate des Berufspraktikums abgeleistet werden. Gleichwertige praktische Tätigkeiten vor Beginn des Berufspraktikums können durch die wissenschaftlichen Hochschulen, an welchen der Bewerber sein Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen aufnimmt, auf Antrag bis zu 6 Monaten auf das gelenkte Berufspraktikum angerechnet werden. Die Betreuung des gelenkten Berufspraktikums obliegt den Kammern, bei Studienbewerbern der Fachrichtung Landwirtschaft dem Praktikantenamt der Technischen Universität in Weihenstephan, bei Studierenden der Fachrichtung Ernährungswissenschaft (Schwerpunkt Hauswirtschaft) den örtlich zuständigen Regierungen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt für das gelenkte Berufspraktikum Richtlinien und Ausbildungspläne. Die Praktikanten haben ein Berichtsheft zu führen und dieses, den Praktikantenvertrag sowie das Praktikantenzeugnis der Hochschule vorzulegen.

§ 8

Anrechnung verwandter Studien

(1) Auf das nach § 7 Abs. 1 Buchst. f vorgeschriebene Studium können angerechnet werden:

a) Ein dem Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen verwandtes Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bis zu drei Semestern, ein dem ersten Pflichtfach entsprechender Diplomstudiengang oder ein abgeschlossenes Studium der Theologie bis zu vier Semestern,

b) ein mit Erfolg abgeschlossenes Studium an einer deutschen Fachhochschule, soweit es dem Weiterstudium im ersten Pflichtfach förderlich ist, bis zu drei Semestern; sofern das Studium vor der Umwandlung in eine Fachhochschule an einer Ingenieurschule oder Höheren Fachschule begonnen wurde, beurteilt sich die Anrechnungsmöglichkeit nach Buchstabe c,

c) ein mit der staatlichen Abschlußprüfung erfolgreich beendetes Studium an einer deutschen Ingenieurschule, soweit es dem Weiterstudium im ersten Pflichtfach förderlich ist, bis zu zwei Semestern.

(2) Von der nach § 7 Abs. 1 Buchst. g für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Vorprüfung sind Inhaber eines Diplomzeugnisses in einer dem ersten Pflichtfach entsprechenden Fachrichtung befreit. Die Vorprüfung kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Bewerber eine als gleichwertig anzusehende andere Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung erforderliche Praktika und Übungen sind erlassen, soweit im Rahmen eines anrechenbaren Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule entsprechende Übungen oder Praktika mit Erfolg besucht wurden. Übungen und Praktika können erlassen werden, wenn sie mit Erfolg besuchten Veranstaltungen an einer Fachhochschule oder ehemaligen Ingenieurschule entsprechen.

§ 9

Meldung zur Prüfung

(1) Die Termine für die Meldung zur Prüfung werden mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine (§ 6) in den Hochschulen durch Aushang bekanntgemacht.

(2) Die Meldungen sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B I beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München 2, Salvatorplatz 2, zu richten.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Lebenslauf,

b) der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,

c) ein amtliches Führungszeugnis,

d) die Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht,

e) das Studienbuch mit einer Aufstellung über den Umfang des Studiums im ersten und zweiten Pflichtfach sowie in den Erziehungswissenschaften,

f) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung,

g) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage bezeichneten Übungen oder Praktika,

h) eine Bestätigung der wissenschaftlichen Hochschule, an welcher der Bewerber zuletzt studiert hat, über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Buchst. d,

i) der Nachweis über die Ableistung des gelenkten Unterrichtspraktikums,

k) die Bestätigung der Lehrperson über Thema und Abgabe der Hausarbeit,

l) die Erklärung, ob und ggf. mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat,

m) der Studienausweis.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

a) eine der in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder

b) die Meldefrist versäumt oder

c) die in § 9 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt oder

d) die erste Prüfung oder die Einstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern ohne Erfolg wiederholt hat und der Prüfungsausschuß eine Zulassung zur 2. Wiederholungsprüfung versagt hat,

e) die Einstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in einem anderen Land der Bundesrepublik ohne Erfolg abgelegt hat; hierbei ist unerheblich, ob in dem anderen Land noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

II.

Durchführung der Prüfung

§ 11

Umfang der Prüfung und Fächerverbindungen

(1) Die Teilnehmer haben die Prüfung in folgenden Gebieten abzulegen:

a) im ersten Pflichtfach (berufliche Fachrichtung)

b) im zweiten Pflichtfach

c) in den Erziehungswissenschaften.

Den Teilnehmern ist freigestellt, welches der zugelassenen Fächer sie als 1. und 2. Pflichtfach wählen. Alle Teilnehmer haben ferner bis zur Meldung zur Prüfung eine Hausarbeit zu fertigen.

(2) Als erstes Pflichtfach (berufliche Fachrichtung) sind folgende Fächer zugelassen:

a) Maschinenbau

b) Elektrotechnik

c) Bauwesen (Schwerpunkte entweder Bau oder Holz)

d) Chemie

e) Ernährungswissenschaft (Schwerpunkte entweder Ernährung oder Hauswirtschaft)

f) Landwirtschaft.

(3) Als zweites Pflichtfach sind folgende Fächer zugelassen:

a) Arbeitswissenschaft

b) Biologie

c) Chemie (sofern nicht das erste Pflichtfach Chemie ist)

d) Deutsch

e) Englisch

f) Erdkunde

g) Geschichte

h) Informatik

i) Mathematik

k) Physik

l) Religionslehre (kath.) (sofern nicht gem. § 29 Abs. 2 das erste Pflichtfach Theologie ist)

m) Religionslehre (evang.) (sofern nicht gem. § 29 Abs. 2 das erste Pflichtfach Theologie ist)

n) Sozialkunde.

(4) In den Erziehungswissenschaften werden alle Bewerber in

a) Pädagogik

b) Psychologie

c) der Politischen Wissenschaft

geprüft.

(5) Inhabern von Diplomzeugnissen oder anderen Abschlußzeugnissen, deren Studium dem ersten oder zweiten Pflichtfach entspricht, kann der Prüfungsausschuß B I unter Anrechnung ihrer Leistungen in der Diplomprüfung oder Hochschulabschlußprüfung die Prüfung in dem entsprechenden Pflichtfach erlassen, soweit die abgelegte Prüfung gleichwertig ist. Die Prüfung im ersten und zweiten Pflichtfach kann nicht teilweise erlassen werden.

§ 12

Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen

Von den Prüfungsteilnehmern werden außer der Hausarbeit die in der Anlage bezeichneten schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen gefordert:

§ 13

Hausarbeit

(1) Bei der Bearbeitung der Hausarbeit haben die Prüfungsteilnehmer die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Themas aus dem Studiengebiet nach wissenschaftlichen Grundsätzen nachzuweisen.

(2) Das Thema der Hausarbeit muß dem ersten Pflichtfach oder den Erziehungswissenschaften entnommen werden. Themen aus den Erziehungswissenschaften müssen in enger Verbindung mit der Schulpädagogik stehen. Bei Inhabern eines akademischen Diploms, welche die Prüfung nur noch im zweiten Pflichtfach und in den Erziehungswissenschaften ablegen, entfällt die Hausarbeit. Dasselbe gilt, soweit gemäß § 28 Abs. 2 die Prüfung im ersten Pflichtfach für Teilnehmer mit abgeschlossenem Hochschulstudium in Theologie entfällt.

(3) Das Thema erteilt der Fachvertreter des von dem Bewerber gewählten Faches. Das Thema darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Bewerber die akademische Vorprüfung abgelegt hat oder sie ihm erlassen wurde. Die Erteilung der Themen darf nicht vor Ablauf des 4. Fachsemesters erfolgen.

(4) Der Bewerber erhält von dem Fachvertreter eine Bestätigung über Erteilung des Themas sowie über die Abgabe der Arbeit.

(5) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Die Arbeit muß folgende Erklärung enthalten:

Erklärung

Ich versichere, daß ich die Hausarbeit selbständig gefertigt, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben und Zitate im Text kenntlich gemacht habe. Ich versichere ferner, daß ich die Arbeit weder ganz noch teilweise für eine Prüfung an einer Hochschule oder für eine staatliche Prüfung eingereicht habe.
Ort und Datum
(eigenhändige Unterschrift)

(7) Die Hausarbeit wird durch einen 1. und einen 2. Prüfer bewertet. Der 1. Prüfer ist die Lehrperson, die das Thema gestellt oder angenommen hat. Den 2. Prüfer bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Beide Prüfer haben die Hausarbeit selbständig zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, sollen sie eine Einigung versuchen. Kommt diese Einigung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsvorsitzende nach Anhörung der beiden Prüfer.

(8) Die Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 14

Verfahren bei schriftlichen Prüfungen

(1) Die Arbeitszeit beträgt für jede schriftliche Arbeit 3 Stunden, soweit im Anhang nichts anderes bestimmt ist. Wenn die Aufgabenstellung eine besondere Art der Bearbeitung (z. B. Konstruktion) vorsieht, kann der Prüfungsausschuß die Arbeitszeit um höchstens 2 Stunden verlängern. Die Prüfungstage sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann gestatten, daß schriftliche Prüfungsaufgaben in einzelnen Fächern zum Teil im Antwortwahlverfahren gestellt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) An jedem Tag werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüfungsteilnehmern verlost. Zu diesem Zweck werden die Arbeitsplätze fortlaufend numeriert. Die Aufsichtspersonen haben sich anhand des Personalausweises des Prüfungsteilnehmers und seiner Zulassung zur Prüfung zu überzeugen, daß der Erschienene zur Prüfung zugelassen und mit dem Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. Über das Ergebnis der Auslosung wird ein Verzeichnis erstellt.

(5) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten Aufsichtspersonen. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern und darüber zu wachen, daß Unterschleife bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(6) Die Prüfungsarbeiten dürfen nicht den Namen des Prüfungsteilnehmers tragen. Sie sind mit der Bezeichnung des Prüfungsfaches, dem Prüfungstag und der Arbeitsplatznummer zu versehen.

(7) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen. Die Dauer der Abwesenheit ist auf der Prüfungsarbeit durch eine Aufsichtsperson zu vermerken.

(8) Die Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich handschriftlich zu fertigen. Durchschriften dürfen nicht gefertigt werden.

(9) Eine viertel Stunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(10) Nach Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten abzufordern. Trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegebene Arbeiten sind mit ungenügend (Note 6) zu bewerten.

§ 15

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig zu bewerten. Erst- und Zweitprüfer begründen auf gesonderten Beiblättern ihre Bewertung.

(2) Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter Prüfer.

(3) Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Bearbeitung sie die Aufsicht geführt haben.

§ 16

Verfahren bei mündlichen Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung wird im Anschluß an die schriftliche Prüfung abgenommen. Die Ladung der Prüfungsteilnehmer erfolgt durch Anschlag am Schwarzen Brett der Hochschulen, welche mit der Ausbildung von Studierenden für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen befaßt sind. Die Prüfungstermine müssen mindestens eine Woche vorher in dieser Weise bekanntgemacht werden.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach je Prüfungsteilnehmer in der Regel 20 Minuten soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von den für die einzelnen Fächer gebildeten Kommissionen abgenommen. Jede Kommission besteht aus einem 1. und einem 2. Prüfer.

(4) Die Prüfungsleistungen werden durch beide Prüfer bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom 1. Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen die Bewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, so ist das Mittel aus beiden Bewertungen die Note für die mündliche Prüfungsleistung.

(5) Beide Prüfer haben eine kurze gemeinsame Prüfungsniederschrift zu fertigen, aus der sich für den Ablauf der Prüfung bedeutsame Umstände, der wesentliche Inhalt der Prüfung und die Leistungen des Kandidaten erkennen lassen.

§ 17

Verfahren bei praktischen Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung wird in Gruppen von höchstens 10 Prüfungsteilnehmern durchgeführt. Jeder Gruppe wird eine Aufgabe gestellt. Jeder Prüfungsteilnehmer erhält die zur Lösung der Aufgabe notwendigen Materialien und Instrumente. Jeder Prüfungsteilnehmer hat ein Versuchs- und Ergebnisprotokoll zu führen und dieses sowie weitere angefertigte Arbeitsunterlagen am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

(2) Für die praktische Prüfung gelten § 14 Abs. 2, 3 und 5 bis 9 sowie § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Die beiden Prüfer nehmen zugleich die Funktionen der Aufsichtspersonen nach § 14 Abs. 4 wahr.

III.

Ergebnisse der Prüfung und Wiederholung, Prüfungszeugnis

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Abteilungsnoten, Gesamtprüfungsnote, Gesamturteil

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten ausschließlich folgende Notenstufen:

sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Verwendung von Zwischennoten bei der Bewertung von Einzelleistungen ist nicht zulässig.

(2) Aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen und ggf. praktischen Prüfungen wird

a) für das erste Pflichtfach (1. Abteilung)

b) für das zweite Pflichtfach (2. Abteilung)

c) für die Erziehungswissenschaften (3. Abteilung)

d) für die Hausarbeit (4. Abteilung)

je eine Abteilungsnote gebildet.

(3) Zur Bildung der Abteilungsnote wird das gewichtete arithmetische Mittel aus den in der jeweiligen Abteilung erzielten Einzelnoten errechnet. Die Leistungen werden in der Weise gewichtet, daß das Ergebnis einer schriftlichen und praktischen Einzelnote dreifach, das einer mündlichen Einzelnote zweifach gezählt wird. Die Einzelnoten der schriftlichen Arbeiten in Grundlagen der Arbeitsphysiologie und psychol. Diagnostik, Englisch und Physik zählen 2fach.

Die Abteilungsnoten mit Ausnahme der Note aus der Hausarbeit werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

Die errechneten Zahlenwerte ergeben folgende Abteilungsnoten:

Von 1,00—1,50 (einschließlich)	sehr gut
Von 1,51—2,50 (einschließlich)	gut
Von 2,51—3,50 (einschließlich)	befriedigend
Von 3,51—4,50 (einschließlich)	ausreichend
Von 4,51—5,50 (einschließlich)	mangelhaft
Von 5,51—6,00	ungenügend.

(4) Die Gesamtprüfungsnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Abteilungsnoten gebildet. Dabei werden die auf zwei Dezimalstellen errechneten nicht auf- oder abgerundeten Abteilungsnoten verwendet. Die Abteilungsnote aus dem ersten Pflichtfach zählt dabei zweifach, die Noten der drei anderen Abteilungen zählen je einfach. Die Gesamtprüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(5) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

„mit Auszeichnung bestanden"
bei einer Prüfungsnote von
1,00 bis 1,50 (einschließlich)

„gut bestanden"
bei einer Gesamtprüfungsnote von
1,51 bis 2,50 (einschließlich)

„befriedigend bestanden"
bei einer Gesamtprüfungsnote von
2,51 bis 3,50 (einschließlich)

„bestanden"
bei einer Gesamtprüfungsnote von
3,51 bis 4,50 (einschließlich)

„nicht bestanden"
bei einer Gesamtprüfungsnote, die schlechter ist als 5,50 sowie in den Fällen des § 19 Buchst. a und b, 23 Abs. 1 und 24.

(6) Wird der Bewerber in einem Pflichtfach nicht geprüft (§ 11 Abs. 5, § 29 Abs. 2), wird eine Gesamtprüfungsnote und ein Gesamturteil nicht gebildet.

§ 19

Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Falle erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(3) In den Fällen des § 18 Abs. 6 wird keine Platzziffer festgesetzt.

§ 20

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

a) in den schriftlichen Arbeiten und praktischen Prüfungen zweier Abteilungen (§ 18 Abs. 2 Buchst. a bis c) jeweils eine schlechtere Durchschnittsnote als 4,50 erzielt wurde; die Ergebnisse in der Abteilung Hausarbeit bleiben hierbei außer Betracht; die einzelnen schriftlichen und praktischen Prüfungen besitzen das in § 18 Abs. 3 angegebene Notengewicht,

b) im ersten Pflichtfach oder im zweiten Pflichtfach oder in der Erziehungswissenschaft oder in der Hausarbeit eine schlechtere Abteilungsnote als ausreichend erzielt wurde,

c) eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als 4,50 erreicht wurde,

d) das gewichtete arithmetische Mittel der erzielten Abteilungsnoten schlechter als 4,50 ist, sofern keine Gesamtprüfungsnote gebildet wird.

§ 21

Wiederholung der nichtbestandenen Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung ist in allen Abteilungen (§ 18 Abs. 2) abzulegen, in denen eine schlechtere Abteilungsnote als ausreichend erzielt wurde. In den Fällen des § 20 Buchst. a ist die Prüfung in den Abteilungen zu wiederholen, in denen der Durchschnitt der schriftlichen und praktischen Arbeiten schlechter als ausreichend war. Für die Entscheidung über das Bestehen der Wiederholungsprüfung gilt § 20 entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn besondere Umstände die Versagung einer zweiten Wiederholung als Härte erscheinen lassen. Für die 2. Wiederholung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen im jeweils nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, es sei

denn, daß die Teilnahme aus Gründen unterbleibt, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat. Eine zu wiederholende Hausarbeit muß bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung im nächsten Prüfungstermin abgegeben werden. Bei Wiederholungen, bei denen die Hausarbeit und die Prüfung in mindestens 2 weiteren Abteilungen wiederholt werden müssen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigen, daß die schriftliche und mündliche Wiederholungsprüfung erst im übernächsten Termin abgelegt werden muß. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Erteilung der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen.

(5) Eine Wiederholungsprüfung zu welcher der Teilnehmer nicht termingerecht antritt, ohne hierzu berechtigt zu sein, gilt als abgelegt und nicht bestanden.

§ 22

Freiwillige Wiederholung

(1) Eine Prüfung kann zum Zwecke der Notenverbesserung ganz oder in einzelnen Abteilungen einmal freiwillig wiederholt werden.

(2) Für die freiwillige Wiederholung gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der freiwilligen Wiederholungsprüfung teilt der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mit, ob er das Ergebnis des ersten Durchgangs oder das der freiwilligen Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Entscheidet sich der Prüfungsteilnehmer für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so erhält er das Zeugnis darüber erst nach Rückgabe des früheren Zeugnisses. Die Entscheidung des Prüfungsteilnehmers ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 23

Prüfungszeugnis und Bescheinigungen

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis über die Einstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen.

(2) Das Zeugnis enthält das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen, die erzielten Abteilungsnoten, das Thema der Hausarbeit, die Gesamtprüfungsnote und das Gesamturteil.

(3) Über die in der Prüfung erzielte Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung (§ 19).

(4) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(5) Die Zeugnisse und Bescheinigungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.

IV.

Besondere Bestimmungen, Zusatzprüfung

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung zur Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Hat ein Teilnehmer den Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung nicht zu vertreten oder liegt ein anderer, von ihm nicht zu vertretender Grund für die Verhinderung vor, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt, wenn weniger als 3 schriftliche Arbeiten bearbeitet wurden. Wurden 3 oder mehr schriftliche Arbeiten bearbeitet, so ist die restliche Prüfung innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Nachweis, daß der Rücktritt oder die Verhinderung nicht zu vertreten sind, ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit ungenügend bewertet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen die Prüfung als nicht abgelegt gilt, wird eine mindestens mit ausreichend bewertete wissenschaftliche Hausarbeit auf eine spätere Prüfung angerechnet.

(5) Die Entscheidung darüber, ob der Teilnehmer einen Rücktritt oder eine Verhinderung zu vertreten hat oder ob eine genügende Entschuldigung für die Versäumung eines Prüfungstermins vorliegt, trifft der Prüfungsausschuß. Die Folgen des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses werden dem Prüfungsteilnehmer durch dessen Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

§ 25

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit ungenügend zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen, die Prüfung gilt dann als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit ungenügend zu bewerten und ggf. das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Wenn ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, ist die Prüfung als nichtbestanden zu erklären. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 26

Zusatzprüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer können gleichzeitig mit der Prüfung eine Zusatzprüfung in einem oder mehreren anderen in § 11 Abs. 3 genannten Fächern ablegen. Teilnehmer an der EBPO können ausschließlich diese Zusatzprüfung ablegen. Eine Teilnahme an der Zusatzprüfung im Rahmen der BPO I ist nicht zulassig.

(2) Für Termine, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalt gelten die Bestimmungen für die Prüfung im 2. Pflichtfach entsprechend.

(3) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in dem Fach, in welchem die Prüfung abgelegt wird, keine schlechtere Abteilungsnote als ausreichend erzielt wird. Über die Zusatzprüfung und die hierbei erzielte Note erhält der Prüfungsteilnehmer ein besonderes Zeugnis. Die Note der Zusatzprüfung wird nicht in die Gesamtprüfungsnote eingerechnet.

§ 27

Anfechtbarkeit der Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Die Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistungen rechtsirrige oder sachfremde Erwägungen zugrundelagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 28

Sonstige Prüfungsbestimmungen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Näheres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in ihrer jeweiligen Fassung.

V. Schlußbestimmungen und Inkrafttreten

§ 29

Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Bewerber, welche das Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen vor dem Sommersemester 1973 aufnehmen oder aufgenommen haben, können wählen, ob sie die Einstellungsprüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung oder aber nach der Ordnung der 1. Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen vom 9. Dezember 1966 — BPO I — (GVBl 1967 S. 137) in ihrer jeweils geltenden Fassung ablegen wollen. Die Wahlmöglichkeit besteht letztmals im Jahre 1976; danach kann die Einstellungsprüfung nur nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt werden. Zusatz- und Ergänzungsprüfungen nach §§ 20 und 21 der Ordnung der 1. Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen können ebenfalls letztmalig im Jahre 1976 abgelegt werden. Die Ordnung der 1. Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen tritt am 31. Dezember 1976 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt nach dieser Ordnung bereits begonnene Prüfungen werden nach den bisherigen Bestimmungen beendet.

(2) Die Prüfung im ersten oder zweiten Pflichtfach wird bis auf weiteres durch eine auf Grund eines mindestens 8semestrigen Fachstudiums der Theologie (kath. oder evang.) mit Erfolg abgelegte Hochschulabschlußprüfung (Diplomprüfung, Synodale, kirchliche Einstellungsprüfung oder eine andere vom Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannte Prüfung) ersetzt. Solche Bewerber haben die Prüfung nur noch im anderen Pflichtfach sowie in den Erziehungswissenschaften abzulegen.

(3) Bewerber für die Zulassung zur Einstellungsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich bereits ein Thema für eine wissenschaftliche Hausarbeit aus ihren Studiengebieten erhalten haben, das nach § 12 Abs. 2 nicht zulässig wäre, können die Bearbeitung dieses Themas als Hausarbeit vorlegen. Soweit eine wissenschaftliche Hausarbeit gefertigt wurde, gilt sie als Hausarbeit im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(4) Die Zusatzprüfung nach § 25 kann ausnahmsweise auch von Studierenden abgelegt werden, welche im Jahre 1971 oder 1972 die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) mit Erfolg abgelegt und ein mindestens 2semestriges Fachstudium des Zusatzfaches abgeschlossen haben. Im Zeugnis wird vermerkt, daß es nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen gilt. Eine Gesamtprüfungsnote aus den Ergebnissen beider Prüfungen wird nicht gebildet.

(5) Die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 15. März 1963 (GVBl S. 103) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(6) Die Anlage ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

München, den 19. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

Im ersten und zweiten Pflichtfach sowie in den Erziehungswissenschaften werden die nachfolgend genannten Studiennachweise und Prüfungsleistungen gefordert. Soweit bei den Studiennachweisen im einzelnen nichts Näheres bestimmt ist, sind entsprechend dem Lehrangebot der Hochschulen Übungs- oder Praktikumsscheine zu erbringen.

A Studiennachweise, Prüfungsanforderungen und Prüfungen im ersten Pflichtfach

I. Maschinenbau

1. Studiennachweise:

1 Schein Maschinenzeichnen — Maschinenelemente (gemeinsamer Schein)

1 Schein Feinmeßtechnik oder Verbrennungskraftmaschinen

1 Schein Fertigungstechnik

2. Prüfungsanforderungen:

a) Maschinenelemente

Kenntnis der Maschinenelemente, der Arbeitsweise und Eigenschaften der wichtigsten Getriebearten; Auslegung und Berechnung der Maschinenelemente sowie Grundlagen des einfachen Konstruierens

b) Maschinentechnik

ba) Verbrennungsmotoren

Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über die Thermodynamik, die Maschinendynamik, den Aufbau, die Konstruktion, die Materialauswahl sowie Funktion und Betriebsverhalten von Verbrennungsmotoren aller Art sowie deren Zubehörteile —

bb) Elektrotechnik

Kenntnisse der einfachen theoretischen Grundlagen der Elektrotechnik (elektrische und magnetische Größen, Ohmsches Gesetz, Kirchhoffsche Sätze, Induktionsgesetz); Berechnung einfacher Wechselstrom- und Gleichstromkreise (Schaltungen mit R, L und C); Prinzip des Drehstroms; Kenntnisse der einfachen Grundlagen elektrischer Maschinen und Transformatoren (Gleichstrom-, Synchron-, Asynchronmaschine); Kenntnisse der einfachen Grundlagen der Leistungselektronik (Gleichrichterschaltungen, Transistor, Thysistor); Kenntnisse der Schutzmaßnahmen in elektrischen Niederspannungsanlagen;

bc) Feinwerktechnik

Überblick und Grundkenntnisse über Merkmale und Funktion feinwerktechnischer Geräte am Beispiel der Geräte der Informatik, insbesondere soweit sie im Unterricht Anwendung finden: Aufnahme-

und Wiedergabegeräte der Photographie, audiovisuelle Verfahren, Grundlage und Struktur von Datenein- und -ausgabegeräten, Textverarbeitungsgeräte

c) Werkstoffkunde

Gründliche Kenntnisse über Aufbau der Stoffe, Konstitution und Eigenschaften von Metallen, Legierungen und nichtmetallischen Werkstoffen, Formgebung, Zustandsänderungen durch Wärmebehandlung, Werkstoffschädigung und Schutz, Grundlagen ausgewählter metallurgischer Prozesse, vertiefte Fachwissenschaftliche Kenntnisse der Normung, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten technischer Werkstoffe

d) Fertigungstechnik

Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse im Zerteilen, Spanen und Abtragen, Bauelemente spanender Werkzeugmaschinen, Maschinen und Verfahren der spanenden Fertigungstechnik, Fügetechnik (Gas-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Löten, Kleben, Kunststoffschweißen);

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit	Maschinenelemente
1 schriftliche Arbeit	Werkstoffkunde
1 mündliche Prüfung	Maschinentechnik
1 mündliche Prüfung	Fertigungstechnik

II. Elektrotechnik

1. Studiennachweise:

1 Schein in Nachrichtentechnik oder Meß- und Regelungstechnik

2 Praktika aus den Gebieten Schaltungselektronik oder Hochspannungstechnik oder Hochfrequenztechnik oder Energietechnik

2. Prüfungsanforderungen:

a) Nachrichtentechnik

Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über die Wirkungsweise und die Konstruktion der Bauelemente und Schaltungen der Elektronik sowie der wichtigsten Nachrichtensysteme und Vermittlungseinrichtungen; Interpretation der Zusammenhänge zwischen Zeitsignalen und Spektren; Verhalten linearer Vierpole (Röhre, Transistor, Filter, Übertrager); Berechnung von Verstärkerschaltungen aus integrierten oder diskreten Bauelementen mit und ohne Rückkopplung; Grundkenntnisse der Digitaltechnik; Verhalten typischer Nachrichtenkanäle; Wirkungsweise der wichtigsten Modulations- und Multiplexverfahren (AM, FM, PM, PCM) und ihre Anwendung in Nachrichtensystemen

b) Meß- und Regelungstechnik

Grundkenntnisse über Zusammenhänge und Unterschiede von Messen/Steuern/Regeln, Meßgrößen, Maßeinheiten, Meßreaktion, Fehler und -fortpflanzung, Auswertung Statistik, Meßschaltungen (z. B. Brücken), Bau- und Funktionselemente, Analog- und Digitalverarbeitung, elektronische Meßgeräte, Regelkreise und Bauglieder, stetige und unstetige Regler, Zeitverhalten, Übergangsfunktionen, Frequenzgänge, Bodediagramm, Stabilität;

c) Energietechnik

Kenntnisse über

ca) Energieerzeugung (Kraftwerke, Kraftwerkseinsatz, Tarifgestaltung), Energieverteilung (Freileitung, Kabel, Leitungsberechnung, Transformatoren, Schalter, Schaltanlagen, Hochspannungsgleichstromübertragung, Hochspannungsprüftechnik, Hochspannungsisolationstechnik) und Energieverbrauch (Energieumformung, Leistungselektronik, Lichttechnik, Schutzmaßnahmen in Niederspannungsanlagen)

cb) Elektrische Maschinen (Funktionsweise der Wicklungen elektrischer Maschinen, stationäres Betriebsverhalten der Gleichstrommaschine und der Drehstrom-Synchron- und Asynchronmaschine; grundlegende Kenntnisse über Konstruktion, Werkstoffe, Normen und Kühlung, einfache Störungsfälle);

d) Hochfrequenztechnik

Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über das Verhalten der Bauelemente bei höheren Frequenzen, über Kompensationsschaltungen, einfache Filter (Bandfilter, Tiefpässe) und Hochfrequenzleitungen; Grundbegriffe der Antennentechnik und Grundkenntnisse über Standardschaltungen des Rundfunks und Fernsehens;

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit	Nachrichtentechnik
1 schriftliche Arbeit	Energietechnik
1 mündliche Prüfung	Meß- und Regelungstechnik
1 mündliche Prüfung	Hochfrequenztechnik

III. Bauwesen

1. Studiennachweise:

1 Schein Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre

1 Schein Werkstoffprüfung (bei Schwerpunkt Bau) bzw. Technologie des Holzes (bei Schwerpunkt Holz)

1 Schein Hochbaukonstruktion

2. Prüfungsanforderungen:

a) Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre

Kenntnisse der Grundbegriffe und grundlegender theoretischer Zusammenhänge; Bestimmung der äußeren und inneren Kräfte der Bauteile, der Spannungen, Verformungen und Festigkeit infolge ihrer Beanspruchung

b) Baustoffkunde und Werkstoffprüfung (bei Schwerpunkt Bau)

Physikalische und chemische Grundkenntnisse; vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über Struktur, Aufbau, Erzeugung und Nutzungsmöglichkeiten der Baustoffe
bzw. Technologie des Holzes (bei Schwerpunkt Holz)
Kenntnisse über die Anatomie des Holzes; vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über die Physik, Elastizität und Festigkeit des Holzes und der Holzwerkstoffe, den Holzschutz (Fäulnis- und Feuerschutz), das Dämpfen und Trocknen des Holzes, die Holzbearbeitung (spangebende und spanlose Formgebung), die Leimverbindungen, die Holzveredelung und die Herstellung von Holzwerkstoffen

c) Hochbaukonstruktion

vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in Hochbaukonstruktion; Kenntnis der konstruktiven Zusammenhänge des Baugefüges; Kenntnisse der handwerklichen Arbeiten für den Roh- und Ausbau im Hochbau; Lösung einer konstruktiven Aufgabe und ihre zeichnerische Darstellung

d) Baukonstruktionslehre (bei Schwerpunkt Bau)

vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über die Belastungen der Baukonstruktionen,

ihr Tragverhalten, Grundlagen der Tragsysteme und ihrer Standsicherheit, Bemessung von Mauerwerk, Grundlagen des Bautenschutzes; Lösung konstruktiver Aufgaben

bzw. Holzbau (bei Schwerpunkt Holz)

vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über die technologischen Eigenschaften des Holzes, Konstruktionen des Ingenieurholzbaues, Bemessung von Holzkonstruktionen; Lösung konstruktiver Aufgaben

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Hochbaukonstruktion

1 schriftliche Arbeit
bei Schwerpunkt Bau: Baukonstruktionslehre
bei Schwerpunkt Holz: Holzbau

1 mündliche Prüfung
Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre

1 mündliche Prüfung
bei Schwerpunkt Bau: Baustoffkunde u. Werkstoffprüfung

bei Schwerpunkt Holz: Technologie des Holzes

IV. Chemie

1. Studiennachweise:

1 Schein Physikalisch-chemisches Praktikum
1 Schein Anorganisch-chemisches Praktikum
1 Schein Organisch-chemisches Praktikum
1 Schein Technologisches Praktikum

2. Prüfungsanforderungen:

a) Anorganische Chemie

vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über die allgemeinen Grundgesetze der Chemie und den Aufbau der Materie; gründliche Stoffkenntnisse in den Haupt- bzw. Nebengruppen des Periodensystems, über technische Verfahren und Umweltchemie; Grundkenntnisse der Analytischen Chemie und der Chemiegeschichte

b) Physikalische Chemie

Gründliche Kenntnisse über die chemische Bindung, Aggregatzustände, thermochemische und thermodynamische Größen, Elektrochemie, Reaktionskinetik und Photochemie sowie Kenntnisse der IR-, UV-, NMR- und ESR-Spektroskopie

c) Organische Chemie

Gründliche Kenntnisse der Grundlagen der Organischen Chemie: Strukturlehre, stereochemische Grundbegriffe, funktionelle Gruppen, einfache Reaktionsmechanismen, Reaktionen der Olefine, Aromatenchemie, Heterocyclen, Farbstoffe, Polymere; Beziehungen zur Biochemie; Organische Chemie des Alltags (Nahrungsmittel, Arzneimittel, Schädlingsbekämpfungsmittel); Anwendung spektroskopischer Methoden in der organischen Chemie

d) Technische Chemie

Grundlage der Reaktionskinetik, der Strömungslehre, der Stoff- und Wärmeübertragung, der thermischen Trennverfahren und der Reaktoren, Überblick über spezielle Technologien: organische und anorganische Grundchemikalien, Kunststoffe, Fasern, Brennstoffe und Tenside

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit	Anorganische Chemie
1 schriftliche Arbeit	Organische Chemie
1 mündliche Prüfung	Physikalische Chemie
1 mündliche Prüfung	Technische Chemie

V. Ernährungswissenschaft

1. Studiennachweise:

1 Schein Ernährungslehre
1 Schein Lebensmittelchemie
1 Schein Mikrobiologie (bei Schwerpunkt Ernährung)
Wirtschaftslehre des Haushalts (bei Schwerpunkt Hauswirtschaft)

2. Prüfungsanforderungen:

a) Ernährungslehre

Gründliche Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Verdauungsapparates, über den Bedarf an Hauptnährstoffen, Eiweiß, Fett und Kohlenhydraten, Mineralstoffen und Vitaminen, Überernährung, Unterernährung; Meßtechnik zur Erfassung des Grund- und Arbeitsumsatzes; Kaloriemetrie der Nährstoffe und Kenntnisse über die Histologie der Gewebe des Magen-Darm-Kanals; Beschreibung eines in der Prüfung vorgelegten mikroskopischen Präparates

b) Lebensmittelrecht

Grundzüge des Lebensmittelgesetzes sowie der wichtigsten Rechtsvorschriften über die Grundnahrungsmittel; Aufgaben und Befugnisse der Lebensmittelüberwachung

c) Lebensmittelchemie

Kenntnisse über

ca) die Chemie, Biochemie und Analytik der Hauptbestandteile von Lebensmitteln,

cb) die Zusammensetzung der wichtigsten Lebensmittel und die bei der Verarbeitung und Lagerung ablaufenden Reaktionen

d) Lebensmitteltechnologie (bei Schwerpunkt Ernährung)

Kenntnis der wichtigsten lebensmitteltechnischen Verfahren und ihrer chemischen und biochemischen Grundlagen
bzw.

Wirtschaftslehre und Technik des Haushalts (bei Schwerpunkt Hauswirtschaft)

Ziele und Aufgaben des Wirtschaftens im Haushalt (im Unterschied zu den Unternehmen); Entwicklung und Stellung des Haushalts in der Gesamtwirtschaft; Haushaltsarten und -strukturen; Bedürfnisse, Bedarf und Bedarfsdeckung (Lebenshaltung); Mittelbeschaffung und -einsatz (Einkommen, Vermögen, Arbeitspotential); Lebensstandard; Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsrechnung des Haushalts;
vertiefte Kenntnisse über wesentlichste Hausgeräte, Aufbau und Funktionsprinzipien, Auswahlkriterien bei Wahl zwischen substituiereden Geräten, Gebrauchswertvor- und -nachteile

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit	Ernährungslehre
1 schriftliche Arbeit	Lebensmittelchemie
1 mündliche Prüfung	Lebensmittelrecht
1 mündliche Prüfung	bei Schwerpunkt Ernährung: Lebensmitteltechnologie
	bei Schwerpunkt Hauswirtschaft: Wirtschaftslehre und Technik des Haushalts

VI. Landwirtschaft

1. Studiennachweise:

1 Schein Betriebswirtschaft
1 Schein Tierernährung
1 Schein Dauergrünland

2. Prüfungsanforderungen:

a) Landwirtschaftliche Betriebslehre

Grundlegende Kenntnisse über die Produktionsgrundlagen des landwirtschaftlichen Betriebes; Überblick über die Rechnungssysteme, ökonomische Grundlagen für Produktionsverfahren in Feldwirtschaft, Futterbau und Viehhaltung, Bodennutzungs- und Betriebssystem; Betriebsvoranschlag, Programmplanung (Betriebslehre)

b) Pflanzliche Produktion

Vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse über die Grundlagen der Ackerbaulehre und des speziellen Pflanzenbaues

c) Tierproduktion

ca) Tierernährung:

Ernährungsphysiologie, vertiefte Kenntnisse im Nährstoff-, Wirkstoff- und Energiestoffwechsel; Grundzüge der Tierernährungslehre landwirtschaftlicher Nutztiere

cb) Tierzucht:

Grundlagen der Zucht und Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere; vertiefte fachwissenschaftliche Ausbildung in den genetischen Grundlagen der Züchtung; Darstellung von Haltungssystemen, Produktionsformen und Produktionstechnik

d) Landtechnik

Fachwissenschaftliche Kenntnisse über technisch-physikalische Grundlagen der Landtechnik; Bauweise, Einsatzbereiche, technische und arbeitswirtschaftliche Beurteilung von Maschinen, Geräten und landtechnischen Arbeitsverfahren für die pflanzliche und tierische Produktion

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit	Landwirtschaftliche Betriebslehre
1 schriftliche Arbeit	Tierproduktion (Tierernährung und Tierzucht)
1 mündliche Prüfung	Pflanzliche Produktion
1 mündliche Prüfung	Landtechnik

B Studiennachweise, Prüfungsanforderungen und Prüfungen im zweiten Pflichtfach

I. Arbeitswissenschaft

1. Studiennachweise:

1 Schein Arbeitsphysiologie
1 Schein Arbeitswissenschaftliches Seminar
1 Schein Arbeitsmethodik und Betriebsplanung
1 Schein Ergonomische Übungen
1 Schein Arbeitspädagogisches Praktikum

2. Prüfungsanforderungen:

Kenntnis der Grundzüge der Wirtschaftswissenschaft

Kenntnisse in der Berufskunde: Systematik der Berufe; gesetzliche Grundlagen zur Berufsausbildung, Ausbildungsförderung und Arbeitsförderung; Berufsanforderungen, Berufsberatung, Berufswahl

Kenntnisse in der Psychologie und Soziologie der Arbeit: leistungsbezogenes und kooperatives Verhalten in der Arbeitsorganisation; Auslese, Aus- und Fortbildungsmotivierung; Arbeitsbeziehungen und Konflikte; formelle und informelle Gruppen; Führung und Führungsverhalten

Kenntnisse im Arbeitsrecht; Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz; Regelungen über Tarife, Arbeitszeit und Urlaub; Betriebsverfassungsgesetz; rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes

Kenntnisse in der Arbeitsphysiologie und in der Ergonomie: anatomisch-physiologische Grundlagen, physiologische Regulationen unter physischer, psychischer und mentaler Belastung, Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit; Informationsaufnahme, Informationsumsetzung, Informationsverarbeitung; Umgebungsfaktoren, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitssicherheit

Grundlegende Kenntnisse in der Arbeitstechnologie; Arbeitsanalyse; Arbeitszeit und Bewegungsstudien; Arbeitsbewertung; technische Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Beherrschung der Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialstatistik: Grundzüge der Methoden, Spezialprobleme

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Psychologie und Soziologie der Arbeit sowie Arbeitstechnologie

1 schriftliche Arbeit
Ergonomie einschließlich Arbeitsphysiologie

1 mündliche Prüfung
Gesamtbereich der Arbeitswissenschaft

II. Biologie

1. Studiennachweise:

1 Schein Botanisches Anfängerpraktikum
1 Schein Zoologisches Anfängerpraktikum
1 Schein Bestimmungsübungen in Pflanzen- und Tierkunde
1 Schein Mikrobiologischer Kurs
1 Schein Physiologischer Kurs in Botanik oder Zoologie oder ein anderes mindestens 3std. Praktikum für Kandidaten des Höheren Lehramts (Botanik oder Zoologie)

2. Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der Cytologie, Anatomie, Morphologie und Physiologie; Überblick über die Systematik und die Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna; Kenntnisse auf dem Gebiet der Humanbiologie einschl. eines Überblicks über Arbeitsweise und Ergebnisse der Verhaltensforschung, Grundlagen der Mikrobiologie; Grundlagen der Vererbungs- und Abstammungslehre, Bekanntschaft mit den wichtigsten Bestrebungen des Natur- und Umweltschutzes

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit Botanik
1 schriftliche Arbeit Zoologie
1 mündliche Prüfung Gesamtbereich der Biologie

III. Chemie

1. Studiennachweise:

1 Schein Chemisches Praktikum für Kandidaten des Höheren Lehramts an beruflichen Schulen (Organische und Anorganische Chemie)
1 Schein Physikalisch-chemisches Praktikum
1 Schein Technologisches Praktikum

2. Prüfungsanforderungen:

Kenntnisse auf dem Gebiet der Anorganischen und Organischen Chemie; Kenntnisse der Grundlagen der Physikalischen und der Technischen Chemie; Überblick über den Zusammenhang der Chemie mit den übrigen Naturwissenschaften

3. Prüfungen:

1 schriftliche Prüfung Anorganische Chemie
1 schriftliche Prüfung Organische Chemie
1 mündliche Prüfung Gesamtbereich der Chemie

IV. Deutsch

1. Studiennachweise:

1 Schein Hauptseminar im Hauptgebiet
mögliche Hauptgebiete: Deutsche Sprache oder Neuere Deutsche Literatur

2 Scheine Übung in den Nebengebieten
mögliche Nebengebiete: Ältere Deutsche Literatur und das als solches nicht gewählte Hauptgebiet

2. Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse der sprachwissenschaftlichen Entwicklung und Situation; Einblick in die Geschichte und Struktur der deutschen Sprache; Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache (für Prüflinge, die Deutsche Sprache als Hauptgebiet gewählt haben: vertiefte Kenntnisse); Kenntnisse der Probleme der Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Moderne unter Verwendung von ausgewählter Primär- und Sekundärliteratur; genaue Kenntnis einer Hauptepoche unter Verwendung ausgewählter Primär- und Sekundärliteratur (für Prüflinge, die Neuere Literatur als Hauptgebiet gewählt haben); Laut- und Sprachentwicklung der alt- und mittelhochdeutschen Sprache; Überblick über die Literatur des Mittelalters

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Sprachwissenschaftliche Entwicklung und Situation

1 schriftliche Arbeit
eine Hauptepoche der deutschen Literatur vom 17. Jahrhundert bis zur Moderne

1 mündliche Prüfung
Literatur des 20. Jahrhunderts; Grundzüge der Entwicklung der Sprachwissenschaft

V. Englisch

1. Studiennachweise:

1 Schein Proseminar

1 Schein Hauptseminar

2. Prüfungsanforderungen:

Einwandfreie englische Aussprache (British English); Vertrautheit mit den phonetischen Grundbegriffen, soweit sie für die Zwecke der Schule erforderlich sind; Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache; gründliche Kenntnisse in der neuenglischen Grammatik; Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der englischen Sprache; britisches und amerikanisches Englisch; Überblick über die Werke Chaucers und das mittelalterliche Drama; Vertrautheit mit der neueren englischen und amerikanischen Literatur mit besonderen, auf eigener Lektüre beruhenden Kenntnissen eines Einzelgebietes; Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Literatur oder Sprachwissenschaft (in deutscher Sprache)

1 schriftliche Arbeit
englischer Aufsatz (Stilaufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck (2 Stunden)

1 schriftliche Arbeit
Übersetzung englischer Prosa in das Deutsche (2 Stunden)

1 mündliche Prüfung
Gesamtgebiet der englischen Sprache; Literatur und Landeskunde

VI. Erdkunde (Geographie)

1. Studiennachweise:

1 Schein Hauptseminar

2 Scheine Teilnahme an zwei kleineren Exkursionen oder

1 Schein Teilnahme an einer größeren Exkursion

2. Prüfungsanforderungen:

Vertrautheit mit den wichtigsten Fragestellungen und Forschungsansätzen in der Geographie, vor allem in der Sozial- und Wirtschaftsgeographie; Beherrschung des Gebrauchs der wichtigsten literarischen, kartographischen und praktischen Hilfsmittel geographischen Arbeitens; Fähigkeit zur Anwendung der grundlegenden Techniken der empirischen Sozialforschung, soweit für die Erdkunde von Bedeutung; Kenntnisse der wichtigsten theoretischen Ansätze und zentralen Begriffe der Allgemeinen Geographie, vor allem bezogen auf Prozesse wie: regionale und soziale Mobilität, Veränderung der Siedlungsstruktur, Verwaltungs- und Agrarstruktur, Standortveränderungen von Arbeitsstätten, Störung des ökologischen Gleichgewichts; Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie die Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung von Europa

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Allgemeine Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung der Sozial- und Wirtschaftsgeographie

1 schriftliche Arbeit
Allgemeine Erdkunde mit besonderer Berücksichtigung von Raumordnung und Raumplanung

1 mündliche Prüfung
Gesamtgebiet der Erdkunde

VII. Geschichte

1. Studiennachweise:

1 Schein Mittelseminar

1 Schein Hauptseminar

2. Prüfungsanforderungen:

Übersicht über die wichtigsten Auffassungen vom Wesen der Geschichte und die Entwicklung der Historiographie; Kenntnis der Hilfsmittel historischer Forschung und der Quellendeutung, besonders im Hinblick auf heimatgeschichtliche Studien innerhalb Bayerns; Überblick über die urgeschichtlichen Kulturphasen und die Geschichte des Mittelmeerraumes im Altertum; Kenntnis der Geschichte Europas im Mittelalter und der Weltgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts; genaue Kenntnis der deutschen Geschichte und der staatlichen und kulturellen Entwicklung Bayerns

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Alte Geschichte oder mittlere deutsche Geschichte nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

1 schriftliche Arbeit
Neuere Geschichte Europas

1 mündliche Prüfung
Gesamtgebiet der Geschichtswissenschaft

VIII. Informatik

1. Studiennachweise:

1 Schein Einführung in die Informatik

1 Schein Algorithmische Sprache

2. Prüfungsanforderungen:

Grundkenntnisse in der numerischen Mathematik, Kenntnisse der begrifflichen Grundlagen von Programmiersprachen und Praxis des Programmierens; Kenntnisse in Programm- und Systementwicklung, Betriebssystemen und Systemprogrammierung; Datenstruktur und Datenorganisation, Übersetzerbau, Simulation von Systemen; Kenntnisse in theoretischer Informatik, Algorithmischen und Formalen Sprachen, Informations- und Codierungstheorie, Schaltwerktheorie

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Begriffliche Grundlagen der Informatik, numerische Mathematik, Praxis des Programmierens

1 schriftliche Arbeit
Algorithmische Sprachen, funktioneller Aufbau digitaler Rechenanlagen, Schaltwerktheorie, Informations- und Codierungstheorie, Systemprogrammierung

1 mündliche Prüfung
Gesamtbereich der Informatik

IX. Mathematik

1. Studiennachweise:

1 Schein Lineare Algebra und Analytische Geometrie

1 Schein Analysis oder gewöhnliche Differentialgleichungen

1 Schein Numerische Mathematik

2. Prüfungsanforderungen:

Beherrschung der Grundbegriffe der Mengenlehre; Kenntnisse über mathematische Grundstrukturen und den Aufbau des Zahlensystems; Kenntnisse aus den Gebieten Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Darstellende Geometrie, reelle Analysis und gewöhnliche Differentialgleichungen; grundlegende Kenntnisse aus Numerischer Mathematik und Statistik

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Darstellende Geometrie

1 schriftliche Arbeit
Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen

1 mündliche Prüfung (20 Minuten)
Gebiete der schriftlichen Prüfung

1 mündliche Prüfung (20 Minuten)
übriger Bereich der Mathematik

(Bemerkung: Zwischen beiden mündlichen Prüfungen muß eine Pause von mindestens 15 Minuten liegen)

X. Physik

1. Studiennachweise:

1 Schein Mathematische Grundlagen der Physik

1 Schein Experimentalphysik (Anfängerpraktikum 1 Semester)

1 Schein Experimentalphysik (Fortgeschrittenenpraktikum 1 Semester)

1 Schein Theoretische Physik (Übung)

2. Prüfungsanforderungen:

Kenntnis der wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge aus der Mechanik, der Optik, der Elektrizitätslehre und der Wärmelehre (einschl. kinetischer Deutung) sowie der speziellen Relativitätstheorie; Kenntnis der Vorstellungen vom Aufbau der Materie (Atome, Kerne, feste Körper); Kenntnis der wichtigeren Anwendungen physikalischer Gesetzmäßigkeiten; Kenntnis der wichtigsten Apparate und Meßmethoden; Vertrautheit mit der Durchführung und Auswertung von Versuchen und der Interpretation ihrer Ergebnisse

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit (2 Stunden)
Klassische Experimentalphysik

1 schriftliche Arbeit (2 Stunden)
Atomphysik und Festkörperphysik oder Atomphysik und Kernphysik

1 praktische Prüfung (3 Stunden)
Experimentalphysik

1 mündliche Prüfung
Gesamtbereich der Physik

XI. Religionslehre (katholisch)

1. Studiennachweise:

1 Schein Dogmatisches Seminar

1 Schein Moraltheologisches Seminar

Großes Latinum oder Ergänzungsprüfung in Latein

2. Prüfungsanforderungen:

Grundgedanken des Alten Testaments; Einleitung in das Neue Testament, Exegese eines vom Prüfling zu wählenden neutestamentlichen Buches; fundamentaltheologische Kenntnisse über die Kirche Jesu Christi; nach Wahl des Prüflings Kenntnisse über eine der 3 großen kirchengeschichtlichen Zeiträume (Altertum, Mittelalter, Neuzeit); gründliche Kenntnisse in Dogmatik und Moraltheologie sowie im Eherecht und in Liturgik der Sakramente; Lehre vom kirchlichen Unterricht (Kerygmatik)

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Dogmatik

1 schriftliche Arbeit
Moraltheologie

1 mündliche Prüfung
Gesamtgebiet der Religionslehre

XII. Religionslehre (evangelisch)

1. Studiennachweise:

1 Schein Neues Testament

1 Schein Systematische Theologie

2. Prüfungsanforderungen:

Überblick über Inhalt und Gestalt des Alten Testaments; Grundzüge der Einleitungsfragen des Alten Testaments; Erklärung der wichtigsten Schriften des Alten Testaments aufgrund der deutschen Übersetzung (1. und 2. Buch Moses, 1. und 2. Samuelisbuch, 1. und 2. Buch der Könige, Psalmen in Auswahl, die Propheten Jesaja, Jeremia, Amos und Daniel); Überblick über Inhalt und Gestalt des Neuen Testaments; Grundzüge der Einleitungsfragen des Neuen Testaments; Erklärung der wichtigsten Schriften des Neuen Testaments aufgrund der deutschen Übersetzung (die Evangelien, Apostelgeschichte, Römerbrief, Galaterbrief, 1. Korintherbrief, Epheserbrief, Philipperbrief); Hauptstücke der evangelischen Glaubenslehre unter besonderer Berücksichtigung der Augsburgischen Konfession, Hauptstücke der evangelischen Sittenlehre; Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der alten Kirche (bis 325), der Refor-

mationszeit und der neuesten Kirchengeschichte (einschl. Kirchenkunde der Gegenwart); Lehre vom kirchlichen Unterricht

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Neues Testament

1 schriftliche Arbeit
Systematische Theologie

1 mündliche Prüfung
Gesamtbereich der Religionslehre

XIII. Sozialkunde

1. Studiennachweise:

1 Schein Studienbereich Staat

1 Schein Studienbereich Gesellschaft

1 Schein Studienbereich Internationale Beziehungen oder Studienbereich Zeitgeschichte

1 Schein Studienbereich Recht oder Studienbereich Wirtschaft

2. Prüfungsanforderungen:

Eingehende Kenntnisse über das Regierungssystem der BRD und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Bayern; Grundkenntnisse des Regierungssystems der DDR und seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen; Überblick über die besonderen Merkmale der wichtigsten Regierungssysteme der Gegenwart; Beherrschung der wichtigsten Grundbegriffe der Soziologie; Überblick über den Aufbau der heutigen Gesellschaft und ihrer Wandlungsvorgänge, bezogen vor allem auf die Verhältnisse in beiden Teilen Deutschlands; Fähigkeit, die wichtigsten Arbeitsmethoden der Sozialwissenschaften anzuwenden; Kenntnisse der Probleme der modernen Demokratie; Überblick über die theoretischen Grundlagen und Erscheinungsformen des Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus; Kenntnisse der wichtigsten Strukturen der internationalen Beziehungen des modernen Staatensystems und der internationalen Organisationen; Grundkenntnisse über wesentliche zeitgeschichtliche Vorgänge des 20. Jahrhunderts; ausgewählte Probleme des Rechts und Verständnis seiner Funktionen im Gemeinwesen; Grundkenntnisse der Probleme der Politischen Wirtschaftslehre

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit
Gebiet Staat oder Gebiet Gesellschaft

1 schriftliche Arbeit
Gebiet Internationale Beziehungen oder Zeitgeschichte oder Recht oder Wirtschaft

1 mündliche Prüfung
Gesamtbereich der Sozialkunde

C. Studiennachweise, Prüfungsanforderungen und Prüfungen in den Erziehungswissenschaften

I. Pädagogik

1. Studiennachweise:

1 Schein Unterrichtsmethodisches Praktikum
1 Schein Sozialpädagogische Übungen
1 Schein Übung in der Philosophie

2. Prüfungsanforderungen:

Kenntnis der anthropologischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Humanentwicklung, insbesondere auch der Sozialisations- und Akkulturationsprozesse; Kenntnis der Probleme des Ausbildungswesens, seiner Struktur, seiner Wandlungen und seiner gesellschaftlichen Verflochtenheit; Fähigkeit, die oben genannten Kenntnisse in der Berufspraxis anzuwenden und pädagogischen Entscheidungen zugrunde zu legen; Kenntnis der unterrichtspädagogischen und lernpsychologischen Grundlagen; Fähigkeit zur Anwendung auf die Wirkungskontrolle, die Beurteilung und die Gestaltung des Unterrichts

3. Prüfungen

1 schriftliche Arbeit — Anthropologische und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Ausbildung

1 mündliche Prüfung — Didaktik und Unterrichtsmethodik

II. Psychologie

1. Studiennachweise:

1 Schein Experimentalpsychologische Übungen/Praktikum
1 Schein Psychometrische Übungen

2. Prüfungsanforderungen:

Eingehende Kenntnisse über die Aufnahme, Speicherung, Verarbeitung und Abgabe von Informationen durch den Menschen sowie deren Beeinflussung durch Lernvorgänge, Motive und Emotionen, Motivationstheorien; Definition und Gegenstand; psychologische Grundlagen der Arbeit und Leistung, Leistung und Ermüdung; Berufseignung und Anforderungen im Beruf; Grundlagen der psychologischen Testtheorie; psychodiagnostische Tests, weitere Methoden zur Informationsgewinnung über Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit — Allgemeine Psychologie

1 schriftliche Arbeit — Grundlagen der Arbeitspsychologie und psychologische Diagnostik

III. Politische Wissenschaft

1. Studiennachweise:

1 Schein Übung in der Politischen Wissenschaft aus dem Gebiet Internationale Beziehungen oder Zeitgeschichte oder pol. System der BRD oder Übung aus der Soziologie

2. Prüfungsanforderungen:

Kenntnis der Grundbegriffe der Politischen Wissenschaft und der Soziologie; Grundkenntnisse des pol. Systems der BRD unter besonderer Berücksichtigung des Freistaates Bayern sowie der DDR; Grundkenntnisse der Sozialstruktur der BRD (auch im Vergleich zur DDR); Wissen über die Fragestellungen und Ergebnisse der Industrie- und Betriebssoziologie; Grundkenntnisse aus den Internationalen Beziehungen und der Zeitgeschichte

für Studierende mit dem zweiten Pflichtfach Sozialkunde statt dessen

Grundkenntnisse in der Geschichte, den Fragestellungen und Kategorien der Politischen Theorie; Kenntnisse der Grundzüge moderner politischer Ideologien und Bewegungen; Kenntnis eines Werkes der Politikwissenschaft, das für die Politische Theorie besondere Bedeutung erlangt hat

3. Prüfungen:

1 schriftliche Arbeit — Politische Wissenschaft bei Studierenden mit dem zweiten Pflichtfach Sozialkunde statt dessen Politische Theorie (pol. Philosophie und Gesellschaftstheorie)

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamtes München (BGLA-GebO)

Vom 25. Juni 1973

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis. Für die Durchführung von Spezialaufträgen sowie den Einsatz besonderer Geräte kann das Landesamt besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(2) Für die Niederlegung von Untersuchungsergebnissen und die Abfassung von Gutachten und für andere ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	55,— DM	420,— DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	45,— DM	350,— DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter . . .	35,— DM	270,— DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	25,— DM	190,— DM

Bei der Ermittlung des Zeitaufwands bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(3) Dauert die Tätigkeit eines Bediensteten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(4) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(5) Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt . . . . . 25,— DM

Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von . . . . . 40,— DM zu erheben.

(6) Wird ein Auftrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr, sonst die Gebühr nach Abs. 2 zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibegebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes des Landesamtes,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen etc.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz des Landesamtes angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer das Landesamt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7

Abstandnahme von Gebührenerhebungen

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn das Landesamt Ergebnisse der geowissenschaftlichen Untersuchungen, die vom Landesamt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Anstalt entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamts vom 28. Juni 1966 (GVBl S. 242) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 25. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Max Streibl, Staatsminister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme des Landesamtes zu Untersuchungen auf den Gebieten der Geologie, Geophysik, Geochemie, Bodenmechanik und der Bodenkunde.

Nicht enthaltene Aufwendungen
In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind.

Hierzu zählen insbesondere auch:

Die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes des Landesamtes.

Gebührensätze

		DM
1.	Bodenkundliche Untersuchungen	
1.1.	Untersuchungen im Labor	
1.1.1.	pH (potentiometrisch in Wasser, KCl oder $CaCl_2$)	15,—
1.1.2.	Humus (C-Bestimmung)	17,—
1.1.3.	Glühverlust	25,—
1.1.4.	Austauschkapazität (n. MEHLICH)	30,—
1.1.5.	austauschbare Kationen (n. MEHLICH), je Kation	12,—
1.1.6.	Karbonate (n. SCHEIBLER)	11,—
1.1.7.	Stickstoff (Gesamt-)	29,—
1.1.8.	K_2O und P_2O_5 (pflanzenverfügbar, Laktat-Methode)	29,—
1.1.9.	Gesamt-K_2O, -Na_2O, -CaO, -MgO, -P_2O_5, -Fe, -Mn	58,—
1.1.10.	elektrische Leitfähigkeit	15,—
1.1.11.	pF-Bestimmungen je Bodenhorizont	81,—
1.1.12.	Volumenschrumpfung, je Feuchtestufe	17,—
1.1.13.	Schlämmanalyse (Pipettmethode n. KOEHN) (insgesamt 7 Fraktionen)	58,—
1.1.14.	Kombin. Schlämm- und Siebanalyse	75,—
1.2.	Untersuchungen im Gelände	
1.2.1.	Wasserdurchlässigkeit, Bestimmung im Bohrloch n. HOOGHOUDT	Zeitaufwand nach § 2
2.	Bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen	
2.1.	Untersuchungen im Labor	
2.1.1.	Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Bodenprobe nach DIN 4022 und DIN 18 300	23,—
2.1.2.	Bestimmen und Beurteilen wie vor an einer gestörten Bodenprobe	4,—
2.1.3.	Bestimmung des Wassergehaltes	13,—
2.1.4.	Siebanalyse trocken	35,—
2.1.5.	Siebanalyse naß	50,—
2.1.6.	Schlämmanalyse	55,—
2.1.7.	kombinierte Sieb-Schlämmanalyse	105,—
2.1.8.	Bestimmung der Ausrollgrenze	35,—
2.1.9.	Bestimmung der Fließgrenze	65,—
2.1.10.	Bestimmung der Schrumpfgrenze	62,—
2.1.11.	Bestimmung des Raumgewichtes	34,—
2.1.12.	Bestimmung des spez. Gewichtes	38,—
2.1.13.	Bestimmung der lockersten und dichtesten Lagerung	56,—
2.1.14.	Bestimmung der Wasseraufnahme nach ENSLIN	43,—
2.1.15.	Bestimmung der kapillaren Steighöhe	50,—
2.1.16.	Bestimmung der Durchlässigkeit an bindigen Böden	80,—
2.1.17.	Bestimmung der Durchlässigkeit an nichtbindigen Böden	55,—
2.1.18.	Bestimmung der Durchlässigkeit an grobkörnigen Böden	138,—
2.1.19.	Bestimmung der Luft-(Gas-)Durchlässigkeit	74,—
2.1.20.	Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Proctor-Gerät	204,—
2.1.21.	Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im Großgerät (ϕ 30 cm)	417,—
2.1.22.	Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im CBR-Gerät	292,—
2.1.23.	Druckversuch mit unbehinderter Seitendehnung einschließlich Zuschneiden der Proben	56,—
2.1.24.	Kompressionsversuch im KD-Gerät oder in der Triaxialzelle	225,—
2.1.25.	wie 2.1.24. mit Bestimmung der Durchlässigkeit	275,—
2.1.26.	Rahmenscherversuche bei 4 Einzelversuchen an bindigen Böden; konsolidierter Schnellversuch	280,—
2.1.26.1.	für jeden weiteren Einzelversuch	70,—
2.1.27.	wie 2.1.26. konsolidierter Langsamversuch	388,—
2.1.27.1.	für jeden weiteren Einzelversuch	100,—
2.1.28.	Rahmenscherversuch bei 4 Einzelversuchen an nichtbindigen Böden	241,—
2.1.28.1.	für jeden weiteren Einzelversuch	60,—
2.1.29.	Dreiachsialer Druckversuch an bindigen Böden bei 3 Einzelversuchen als konsolidierter oder nichtkonsolidierter Schnellversuch	460,—

		DM
2.1.30.	Dreiachsialer Druckversuch an bindigen Böden als konsolidierter Langsamversuch	480,—
2.1.31.	Dreiachsialer Druckversuch an nichtbindigen Böden mit 3 Einzelversuchen	420,—
2.1.32.	Frostbeständigkeit nach DIN 52 104 C	220,—
2.1.33.	Untersuchung der Frostbeständigkeit (Schnellversuch)	141,—
2.2.	Untersuchungen im Gelände	
2.2.1.	Sondierungen mit der leichten Rammsonde	
2.2.1.1.	ohne bauseitige Gestellung von Hilfskräften, je lfm	13,—
2.2.1.2.	bei bauseitiger Gestellung von mindestens 1 Hilfskraft, je lfm Handrammung	10,—
2.2.1.3.	für 2.2.1.1. mit 2.2.1.3. mindestens jedoch	100,—
2.2.1.4.	bei Verwendung einer Schlitzstange erhöht sich die Gebühr der Positionen 2.2.1.1. bis 2.2.1.3. je lfm um	10,—
2.2.2.	Bereitstellung der Geräte für Drehflügelsondierung pro Tag	50,—
2.2.3.	Bereitstellung der Geräte für Standardsondierung in Bohrungen pro Tag	50,—
2.2.4.	Bereitstellung der Geräte für Isotopensondierung pro Tag	150,—
2.2.5.	Bereitstellung der Geräte für optische Bohrlochsondierung pro Tag	250,—
2.2.6.	Bereitstellung der Geräte für Lastplattenversuch ohne Gestellung der Gegenlast pro Tag	50,—
2.2.7.	Bestimmung des Raumgewichtes durch Ersatzmethode	35,—
2.2.8.	Entnahme von gestörten Proben	3,—
2.2.9.	Entnahme von ungestörten Proben usw.	15,—
2.2.10.	Profilaufnahme an Bohrkernen	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
2.2.11.	Kluftmessungen im anstehenden Gestein und Auswertung	
2.2.12.	Schadensaufnahmen	
2.2.13.	Geodätische Messungen an Bauwerken und im Gelände	
2.3.	Modellversuche Modellversuche über erdstatische Probleme, Strömungsaufgaben u. ä. Fragestellungen	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
3.	Chemische Untersuchungen	
3.1.	Arbeiten allgemeiner Art Die Vergütungssätze umfassen lediglich die unmittelbare Ausführung der in den einzelnen Positionen angeführten Arbeiten. Vorbereitungsarbeiten, Abscheidungen störender Stoffe, Anreicherungen, schwierige Trennungen und ähnliche Arbeiten sind in den angegebenen Sätzen nicht inbegriffen. Sie werden i. a. gesondert berechnet.	
3.1.1.	Extraktion nach Soxhlet, Großfeld oder durch Perforation	25,—
3.1.2.	pH-Wert potentiometrisch	15,—
3.1.3.	Qualitative Prüfung (Identifizierungen u. ä.) durch einfache Reaktionen	10,—
3.1.4.	Qualitativer Nachweis anorganischer Stoffe in Wässern, Gesteinen, Erzen, Mineralien usw. je Element bzw. Ion	10,—
3.1.5.	Quantitative Bestimmung der Feuchtigkeit in festen Stoffen durch Trocknen	10,—
3.1.6.	Quantitative Bestimmung des Wassergehaltes in Salzen, Mineralien usw. durch direkte Bestimmung	25,—
3.1.7.	Bestimmung von Glühverlust bzw. -rückstand	25,—
3.2.	Untersuchungen von Trink-, Gebrauchs-, Heil-, Mineral-, Thermal- und Abwasser (physikalische Messungen und quantitativ-chemische Bestimmungen)	
3.2.1.	Klarheit, Färbung, Geruch, Reaktion (qual.)	15,—
3.2.2.	pH-Wert, potentiometrisch	15,—
3.2.3.	Rückstand, gesamt	15,—
3.2.4.	Abdampf-Rückstand	15,—
3.2.5.	Rückstand, mit Glühverlust (nach Carbonatierung)	25,—
3.2.6.	Oxydierbarkeit ($KMnO_4$-Verbrauch)	30,—
3.2.7.	Härte, gesamt nach Schwarzenbach	20,—
3.2.8.	Härte, Carbonat	12,—
3.2.9.	Alkalität (p- und m-Wert)	12,—
3.2.10.	Acidität	12,—
3.2.11.	Chlorid	15,—
3.2.12.	Sulfat	25,—
3.2.13.	Sulfid (Schwefelwasserstoff)	30,—
3.2.14.	Nitrat	20,—
3.2.15.	Nitrit	20,—
3.2.16.	Ammonium	20,—
3.2.17.	Phosphat	30,—
3.2.18.	Arsenat (Arsen)	40,—
3.2.19.	Eisen	20,—
3.2.20.	Mangan	20,—
3.2.21.	Calcium	20,—
3.2.22.	Magnesium	20,—
3.2.23.	Blei	40,—
3.2.24.	Natrium	30,—
3.2.25.	Kalium	30,—
3.2.26.	Lithium	45,—
3.2.27.	Kieselsäure	20,—
3.2.28.	Kohlensäure, freie	15,—
3.2.29.	Kohlensäure, angreifende, durch Marmorversuch	20,—
3.2.30.	Sauerstoff, freier	25,—
3.2.31.	Schwefelwasserstoff	40,—
3.2.32.	Detergentien (anionenaktiv)	25,—
3.2.33.	Schwebstoffe, absetzbare	10,—
3.2.34.	Schwebstoffe, gesamt	12,—
3.2.35.	Gebrauchsanalyse	250,—
3.3.	Untersuchungen von Erzen, Mineralien, Gesteinen, technischen Rohprodukten usw.: (quantitativ-chemische Bestimmungen)	
3.3.1.	Aluminium	30,—
3.3.2.	Arsen	35,—
3.3.3.	Barium	35,—
3.3.4.	Blei	30,—
3.3.5.	Calcium	30,—
3.3.6.	Chlor	
3.3.6.1.	Gesamtgehalt	15,—
3.3.6.2.	Chlorid	10,—
3.3.7.	Eisen	
3.3.7.1.	Gesamtgehalt	20,—
3.3.7.2.	Eisen II und Eisen III	50,—
3.3.8.	Fluor	30,—
3.3.9.	Kalium	30,—
3.3.10.	Kohlendioxid (Kohlensäure)	30,—
3.3.11.	Kupfer	30,—
3.3.12.	Lithium	40,—
3.3.13.	Magnesium	30,—
3.3.14.	Mangan, gesamt	30,—
3.3.15.	Natrium	25,—
3.3.16.	Phosphor	30,—
3.3.17.	Schwefel	
3.3.17.1.	Gesamt	25,—
3.3.17.2.	Sulfat	25,—
3.3.17.3.	Sulfid	30,—
3.3.17.4.	elementar	30,—
3.3.18.	Siliciumdioxid (Kieselsäure)	30,—
3.3.19.	säureunlöslicher Rückstand (Gangart)	20,—
3.3.20.	Strontium	30,—
3.3.21.	Titan	25,—
3.3.22.	Zink	30,—
3.3.23.	Silicatvollanalyse, normal	300,—
4.	Geophysikalische Untersuchungen	
4.1.	Untersuchungen im Gelände	
4.1.1.	Bereitstellung eines Meßwagens für	
4.1.1.1.	Geoelektrische Messungen (Tiefensondierung nach Schlumberger, Kartierung nach 4-Punkt-Methode und nach Enslin-Methode) pro Tag	150,—
4.1.1.2.	Refraktionsseismische Messungen (12-Spur-Apparatur)	400,—
	mit Anregung durch Hammerschlag pro Tag	450,—
	mit Anregung durch Fallgewicht (200 kpm) pro Tag	600,—
4.1.2.	Bereitstellung der Geräte für	
4.1.2.1.	Geomagnetische Messungen pro Tag	30,—

		DM
4.1.2.2.	Radioaktivitätsmessungen (Rn-Gehalt in Bodenluft und Wasser, Gamma-Strahlungsmessungen, Beta-Gamma-Strahlungsmessungen an Bohrkernen und Proben) pro Tag	40,—
4.1.2.3.	Bohrlochmessungen pro Tag	
4.1.2.3.1.	Temperaturlog pro Tag	70,—
4.1.2.3.2.	Gamma-Log pro Tag	300,—
4.1.2.4.	Gesteinsgeräuschmessungen:	
	Einzelmessungen pro Tag	50,—
	Dauerregistrierung pro Monat	300,—
4.2.	Untersuchungen im Labor	
4.2.1.	Qualitative Aktivitätsanalyse je Probe	20,—
4.2.2	Quantitative Aktivitätsanalyse:	
4.2.2.1.	Gesamtanalyse in U-Äqu. je Probe	30,—
4.2.2.2.	Analyse aufgeteilt in K_2O-Anteil und U + Th-Anteil, je Probe	70,—
4.2.2.3.	Analyse aufgeteilt in K_2O-Anteil U-Anteil Th-Anteil je Probe	90,—
5.	Hydrogeologische Untersuchungen	
5.1.	Untersuchungen im Gelände	
5.1.1.	Bereitstellung der Geräte zur Messung von Wasserproben pro Tag	
5.1.1.1.	Temperaturmessung (Schöpfthermometer 2/10 °C)	10,—
5.1.1.2.	Temperaturmessung (elektrisch 1/10 °C)	20,—
5.1.1.3.	elektr. Leitfähigkeit (mS/cm bei 20 °C)	30,—
5.1.1.4.	pH/Redoxpotential	35,—
5.1.1.5.	Sauerstoffgehalt	40,—
5.1.1.6.	Kohlensäuregehalt (freie Kohlensäure)	20,—
5.1.2.	Bereitstellung der Geräte zur Entnahme von Wasserproben pro Bohrung oder Aufschluß	
5.1.2.1.	Schöpfer (nach Ruttner bis 200 m Tiefe)	20,—
5.1.2.2.	Saugpumpe (bis maximal 7 m Tiefe)	30,—
5.1.2.3.	Unterwasserpumpe (maximal 2 l/s)	60,—
5.1.3.	Bereitstellung der Geräte für Bohrlochmessungen pro Tag	
5.1.3.1.	Temperaturmessung 1/10 °C (bis 70 m)	30,—
5.1.3.2.	elektr. Leitfähigkeit mS/cm bei 20 °C (bis 70 m)	35,—
5.1.3.3.	Kombinierte Messung der Temperatur und elektr. Leitfähigkeit (bis 70 m)	50,—
5.1.3.4.	Bestimmen der Filterstrecken in Kunststoffrohren	40,—
5.1.3.5.	Bei Verwendung des Meßschreibers erhöht sich die Gebühr um	25,—
5.1.4.	Bereitstellung der Geräte für Messung und Registrierung der elektr. Leitfähigkeit in Bohrungen über längere Zeiträume	
5.1.4.1.	in der ersten Woche je Tag u. Bohrung	50,—
5.1.4.2.	jede weitere Woche je Tag u. Bohrung	15,—
5.1.5.1.	Markierungsversuche des Grundwassers zur Bestimmung von Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
5.1.5.2.	Fluoreszenzspektrometrische Bestimmung von Farbstoffen in Wasserproben	3,—
5.2.	Untersuchungen im Labor	
5.2.1.	Schlämmen von Spülproben in 2 Fraktionen (1 mm und 0,1 mm) je Probe	25,—
6.	Mineralogische und petrographische Untersuchungen	
6.1.	Makroskopische und mikroskopische Gesteins- und Mineralbestimmung	
6.1.1.	Gesteinsbestimmung, makroskopisch	15,—
6.1.2.	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten; Einzeluntersuchungen normierter Gesteine nach ihren Hauptgemengteilen	
6.1.2.1.	Bestimmung der qualitativen Zusammensetzung	150,—
6.1.2.2.	Bestimmung der quantitativen Zusammensetzung	150,—
6.1.2.3.	Statistische Untersuchung des Korngefüges an einer Komponente	250,—
6.1.3.	Mikroskopische Untersuchung von Gesteinspräparaten in Serien und Untersuchungen spezieller Zielsetzung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
6.1.4.	Mikrophotoaufnahme von Gesteinspräparaten	
	a) Einzelaufnahme mit Negativ	25,—
	b) Einzelaufnahme Polaroid	20,—
	c) Serienaufnahmen mit Negativ	15,—
	d) Serienaufnahmen Polaroid	10,—
6.2.	Gesteinspräparation	
6.2.1.	Schneiden von Mineralien und Gesteinen je nach Härte, Größe und Anzahl der Proben	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
	Richtpreis bei Gesteinsproben normaler Beschaffenheit, bis ca. 30 qcm Schnittfläche, bei 1—5 Proben	15,—
	bei allen weiteren Proben	10,—
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	5,—
6.2.2.	Anfertigung eines Anschliffes von Handstück oder Kernstück pro 1 qcm	1,—
6.2.3.	Anfertigung eines Gesteinsdünnschliffes, Einzelanfertigung	20,—
	Serienanfertigung ab 10 Stück	15,—
	Sonderanfertigungen (Großschliffe etc.)	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten
	Aufschlag bei Kunstharzpräparation	5,—
6.3.	Röntgenspektralanalysen	
6.3.1.	Ausführung und qualitative Auswertung	80,—
6.3.2.	Ausführung und quantitative Auswertung je Element	40,—
6.4.	Röntgenbeugungsanalysen	
6.4.1.	Qualitative Mineralbestimmung	100,—
6.4.2.	Quantitative Mineralbestimmung je Phase	80,—
6.5.	Schlämmanalysen	
6.5.1.	Atterberg-Verfahren (0,02 mm, 0,006 mm und 0,002 mm)	100,—
6.6.	Körnerpräparate	
6.6.1.	Qualitative Bestimmung eines Körnerpräparates	60,—
6.6.2.	Quantitative Mineralbestimmung eines Körnerpräparates	100,—
6.7.	Schwermineralanalysen	
6.7.1.	Mineraltrennung mit schweren Lösungen oder magnetisch (je Fraktion)	30,—
6.7.2.	Qualitative Schwermineralbestimmung	60,—
6.7.3.	QuantitativeSchwermineralbestimmung	100,—

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt München (BBVA-GebO)

Vom 25. Juni 1973

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt (Demoll-Hofer-Institut),

insbesondere für Beratungen, Begutachtungen, Stellungnahmen und Untersuchungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind, oder für damit vergleichbare nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) Für die Niederlegung von Untersuchungsergebnissen und die Abfassung von Gutachten und für andere ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	55,— DM	420,— DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	45,— DM	350,— DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	35,— DM	270,— DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	25,— DM	190,— DM

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(3) Dauert die Tätigkeit eines Bediensteten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach Tagessätzen bemessen.

(4) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(5) Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 25,— DM.

Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Bediensteter zusammen nicht über 1 Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 40,— DM zu erheben.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen des Absatzes 1 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr, sonst die Gebühren nach Absatz 2 zu erheben.

§ 3
Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibegebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Anstalt bzw. ihrer Außenstellen,
3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen.

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Anstalt bzw. ihrer Außenstellen angemessen aufgeteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4
Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 5
Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Bayerische Biologische Versuchsanstalt in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG, die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder soweit sie die Gebühren und Auslagen von einem Dritten nicht einziehen können.

(2) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 7
Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Bei der Untersuchung von Fischkrankheiten und Fischschäden kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden, soweit an der Durchführung der Untersuchung ein besonderes wissenschaftliches und öffentliches Interesse besteht.

(2) Von der Erhebung der Gebühren kann ferner abgesehen werden, wenn die Bayerische Biologische Versuchsanstalt Ergebnisse der Untersuchungen von Gewässern, Abwässern und Abwasserreinigungsanlagen, die von der Anstalt aus eigener Initiative zu Forschungszwecken durchgeführt werden, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt.

(3) Die Gebührenbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8
Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 6 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrages, fällig.

(2) Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Anstalt entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die Bayerische Biologische Versuchsanstalt vom 22. März 1966 (GVBl S. 155), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1967 (GVBl S. 504), außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 25. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Max Streibl, Staatsminister

Anlage

Gebührenverzeichnis

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Inanspruchnahme der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt zu chemischen, biochemischen, physikalischen, wasser- und abwasserbiologischen Untersuchungen, Fischuntersuchungen und Untersuchungen der Radioaktivität.

1. Einteilung in Gebührenklassen

Die Höhe der Gebühren für die vorgenannten Untersuchungen bemißt sich nach dem Schwierigkeitsgrad und dem Aufwand der Untersuchung. Die Gebührensätze werden in folgende Klassen eingeteilt:

1.1 Klasse 1 — geringer Aufwand, einfache Durchführung

1.2 Klasse 2 — erhöhter Aufwand, mittlere Schwierigkeit

1.3 Klasse 3 — erheblicher Aufwand, sehr schwierige Durchführung

2. Wiederholung der Untersuchungen

Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Untersuchungen nach demselben Gesamtvorhaben, so wird die Gebühr für die erste Untersuchung voll berechnet, für jede Wiederholung kann die Gebühr bis 50 v. H. ermäßigt werden.

3. Nicht enthaltene Aufwendungen

In den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 der Verordnung Auslagen zu erheben sind.

Hierzu zählen insbesondere auch:

Die Einrichtung und Unterhaltung von Meßstellen und Laboratorien außerhalb des Sitzes der Versuchsanstalt oder ihrer Außenstellen.

4. Gebührensätze

		Gebührenklasse 1	2	3
			DM	
1.	**Für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen:**			
1.1	Färbung, Geruch	8	15	20
1.2	Abdampfrückstand		15	
1.3	Alkalität, Säureverbrauch		12	
1.4	Azidität, Basenverbrauch		12	
1.5	Ammonium	20	30	40
1.6	Chlor, unterchlorige Säure		20	
1.7	Chlorbedarf		30	
1.8	Chlorid	10	15	20
1.9	Chlorophyllbestimmung		15	
1.10	Chromatographische Untersuchungen			
	1.10.1 gaschromatographisch	50	100	200
	1.10.2 mit sonstigen chromatographischen Methoden	20	50	100
1.11	Cyanid	15	20	25
1.12	Detergentien	25	40	60
1.13	Dichte		10	
1.14	Entwässerbarkeit von Schlamm und Sedimenten		20	
1.15	Fette und Öle	30	40	50
1.16	Gasanalyse	40	60	80
1.17	Glühverlust		25	
1.18	Härte			
	1.18.1 Karbonathärte		12	
	1.18.2 Gesamthärte		20	
1.19	Kieselsäure	20	30	
1.20	Kohlensäure	15	30	
1.21	Kohlenstoff	30	40	60
1.22	Kohlenwasserstoffe	30	60	100
1.23	Leitfähigkeit		15	
1.24	Massenspektroskopische Untersuchungen	200	400	1000
1.25	Metalle			
	1.25.1 qualitativ	5	30	—
	1.25.2 quantitativ	20	60	100
1.26	Methylenblau-Versuch (Prüfung auf Fäulnisfähigkeit)		15	
1.27	Nitrat	10	20	30
1.28	Nitrat	10	20	30
1.29	Oxidierbarkeit, chemische	15	30	50
1.30	Phenole	25	35	45
1.31	pH-Wert	5	10	15
1.32	Phosphat			
	1.32.1 gesamt	20	30	40
	1.32.2 kondensierte	25	30	35
	1.32.3 ortho	15	20	25
1.33	Produktivitätsmessung	30	40	50
1.34	Redoxpotential	15	20	30
1.35	Rhodanide		18	
1.36	Sauerstoffbedarf (BSB_5)	30	50	80
1.37	Sauerstoffgehalt	15	20	30
1.38	Sauerstoffzehrung (BSB_2)	20	30	—
1.39	Säuren, organische	30	40	50
1.40	Schlammbelebungsversuch, pro Tag		50	
1.41	Sichttiefe		6	
1.42	Spektralphotometrische Untersuchungen	20	50	100
1.43	Stickstoff	30	45	60
1,44	Sulfat	15	25	30
1.45	Sulfid (Schwefelwasserstoff)	20	30	40
1.46	Sulfit	20	30	—
1.47	Temperatur		5	
1.48	Thiosulfat	20	30	40
1.49	Toxizitätstest	90	120	150
1.50	Ungelöste Stoffe			
	1.50.1 absetzbare Stoffe		15	
	1.50.2 Schwebestoffe		20	
1.51	Automatisch registrierende Messungen pro Stunde	2	5	10
1.52	Probeentnahme	10	30	100
2.	**Für wasser- und abwasserbiologische Untersuchungen je Probe**			
2.1	Makro- und mikrobiologische Untersuchungen	20	40	60
2.2	Bakteriologische Untersuchungen			
	2.2.1 Koloniezahl	20	30	—
	2.2.2 Aeromonas-Zahl	30	40	—
	2.2.3 Escherichia coli, quantitativ (Coli-Titer oder Coli-Zahl)	50	80	—
	2.2.4 weitere bakteriologische Untersuchungen	30	60	100

		Gebührenklasse 1	2	3
		DM		
3.	**Fischuntersuchungen**			
3.1	Fischpathologische Untersuchungen			
3.1.1	pathologisch-anatomisch	20	30	—
3.1.2	pathologisch-histologisch	40	60	80
3.1.3	parasitologisch	20	30	—
3.2	Fischbakteriologische Untersuchungen	30	50	80
3.3	Fischtest, toxikologisch (je Verdünnung)	30	50	100
3.4	Elektrophoretische Untersuchungen von Fischblut auf Serumeiweiß	30	40	50
4.	**Untersuchung der Radioaktivität**			
4.1	Gesamt-α-Aktivitätsbestimmung		60	
4.2	Rest-β-Aktivitätsbestimmung		60	
4.3	H-3-Aktivitätsbestimmung	50	100	200
4.4	Gammaspektrometrische Nuklidbestimmung (je nach Nuklidzusammensetzung)	100	200	400
4.5	Radiochemische Einzelnuklidbestimmung (je nach Nuklid)	200	400	600
4.6	Sonstige Untersuchungen der Kernstrahlung	Zeitaufwand nach § 2 zuzüglich Materialaufwand nach Gestehungskosten		

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schambachried" in der Gemarkung Schambach der Stadt Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Vom 29. Juni 1973

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das „Schambachried" in der Gemarkung Schambach der Stadt Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 7,097 ha. Es umfaßt das Flurstück Nr. 1123 in der Gemarkung Schambach der Stadt Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft im Süden von der Einmündung des Moosgrabens in den Schambach (Flurstück Nr. 1204/4) entlang dem Schambach bis zur Einmündung des Espangrabens (Flurstück Nr. 1123/3) und folgt dann dem Espangraben in nordöstlicher Richtung bis Flurstück Nr. 1095. Von hier aus verläuft sie entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 1123 und 1095, 1026 bis 1029, 1033 bis 1094, bis sie an der Südwestecke des Flurstückes Nr. 1033/1094 auf den Moosgraben trifft.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer Flurkarte 1:5 000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach als höherer Naturschutzbehörde, beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als unterer Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Treuchtlingen.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;

c) die Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;

d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

e) Drahtleitungen zu errichten.

§ 4

Ferner ist es verboten,

a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen, oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;

c) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;

d) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmen oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;

e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Weißenburg in Bayern als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln;

f) durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Düngung, eine Veränderung der gegenwärtigen Vegetation vorzunehmen.

§ 5

Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben

a) die Streuwiesennutzung;

b) das auf dem Flurstück Nr. 1123 lastende Masterrichtungs- und Starkstromleitungsrecht sowie eine Benützungs-, Bepflanzungs- und Bebauungsbeschränkung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen);

c) die Durchführung aller notwendigen Arbeiten an der 110-kV-Starkstromfreileitung Meitingen-Weißenburg der Bayernwerk-AG.

§ 6

(1) Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können Ausnahmen genehmigt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist im Falle des § 3 das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde, im Falle des § 4 die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 6 Abs. 2 gemachten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1973 in Kraft.

München, den 29. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Badeanstalten

Vom 2. Juli 1973

Auf Grund des Art. 31 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über Badeanstalten vom 20. Dezember 1967 (GVBl 1968 S. 12). geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Badeanstalten im Sinn dieser Verordnung sind zum Wasserbaden bestimmte Einrichtungen, die im allgemeinen nur gegen besonderes Entgelt oder durch Mitglieder von Vereinigungen oder durch Besucher von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Zeltlagerplätzen oder Plätzen für das Aufstellen von Wohnwagen benutzt werden können. Die Verordnung gilt nicht für Einzelbäder und nicht für Einrichtungen in Krankenanstalten."

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 wird je nach dem Wort „Schwimmeister" eingefügt: „oder Schwimmmeistergehilfen".

3. Folgender § 10 wird eingefügt:

„§ 10

Bußgeldvorschriften

Nach § 31 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Badeanstalt oder mit deren Leitung oder Aufsicht Beauftragter

1. den Pflichten nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Halbsatz 1 oder Abs. 6, § 4 Abs. 1, § 5, § 6, § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,
2. einer Anordnung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 Halbsatz 2, § 4 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Satz 2

zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft und am 31. Januar 1987 außer Kraft.

München, den 2. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Realschulen in Bayern

Vom 3. Juli 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 19. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern vom 22. Mai 1968 (GVBl S. 189), geändert durch Verordnung vom 24. August 1971 (GVBl S. 302), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Wurde einem Schüler des Gymnasiums das Wiederholen nach § 21 Abs. 2 der Schulordnung für die Gymnasien versagt, so kann er in die gleiche oder nächsthöhere Klasse der Realschule nur aufgenommen werden, wenn er nach dem Gutachten des Gymnasiums, in dem auch die Ursachen für das Versagen am Gymnasium mitzuteilen sind, für den Besuch der Realschule geeignet erscheint. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Lehrerrat der Realschule. Entsprechendes gilt für einen Schüler der Realschule und der Wirtschaftsschule."

b) Absatz 9 Satz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit. Die Probezeit endet grundsätzlich mit dem Termin des Zwischenzeugnisses. Sie kann in Ausnahmefällen bis zum Ende des laufenden Schuljahres verlängert werden."

2. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ferner werden in geeigneten Fächern praktische Leistungen gefordert."

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schulaufgaben und der Deutschen Hausaufgaben auch die übrigen Leistungen, insbesondere die Ergebnisse der Stegreifaufgaben, die mündlichen Leistungen und gegebenenfalls auch die praktischen Leistungen zu berücksichtigen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die in den Kern- und Wahlpflichtfächern erzielten Leistungen erhalten die Schüler ein Zwischen- und ein Jahreszeugnis. Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird im Jahreszeugnis durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt. In die Zeugnisse ist auch eine Bemerkung über die Mitarbeit des Schülers aufzunehmen. Unter Mitarbeit ist sowohl die schulische als auch die häusliche Mitarbeit zu verstehen. Das Verhalten des Schülers in der Schule ist in den Zeugnissen zu würdigen, wenn es Lob verdient oder zu tadeln war. Im übrigen kann es gewürdigt werden. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klaßleiter vorzulegen."

4. § 21 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Lehrerrat entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler, der von einer Wirtschaftsschule oder einem Gymnasium in die Realschule übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal

das Klassenziel nicht erreicht hat, Absatz 2 anzuwenden ist."

5. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein von allen Realschulen oder von einer anderen Art weiterführender Schulen ausgeschlossener Schüler darf an keiner Realschule aufgenommen werden. Das gleiche gilt auch für einen in einem anderen Land der Bundesrepublik ausgesprochenen Ausschluß."

6. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, Aufsichtsbeschwerde an den Ministerialbeauftragten zu erheben."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

München, den 3. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altenauer Moor"

Vom 10. Juli 1973

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl Seite 65) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Gebiet des Altenauer Moors in der Gemarkung Saulgrub (Ortsflur Altenau), Landkreis Garmisch-Partenkirchen, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 57,6620 ha und umfaßt die Flurstücke Nr. 1023 und 1024, Gemarkung Saulgrub.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Flurkarte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München als höherer Naturschutzbehörde und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;
c) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
d) Rohr- und Drahtleitungen zu verlegen oder zu errichten;
e) die vorhandene Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner ist es verboten:

a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
c) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;
d) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmen oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;
e) Schießübungen durchzuführen;
f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln;
g) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder diese dort abzustellen.

§ 5

(1) Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Folgende Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen jedoch einer Erlaubnis der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde:

a) Maßnahmen zur Abwehr von Kulturschädlingen;
b) die Errichtung und die Änderung von Wegen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft;
c) die Errichtung von Einfriedungen, insbesondere von Weidezäunen, im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Gebietes zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6

(1) Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können Ausnahmen genehmigt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist im Falle des § 3 das Staatsministerium

für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde, im Falle des § 4 die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 gemachten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft. Daneben können nach § 22 des Naturschutzgesetzes die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 14. Dezember 1938 Nr. 1025/23 über das Naturschutzgebiet Altenauer Moor im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Regierungsanzeiger vom 17. Dezember 1938 Ausgabe 351) außer Kraft; die Eintragung im Landesnaturschutzbuch wird gelöscht.

München, den 10. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Max Streibl, Staatsminister

Anlage

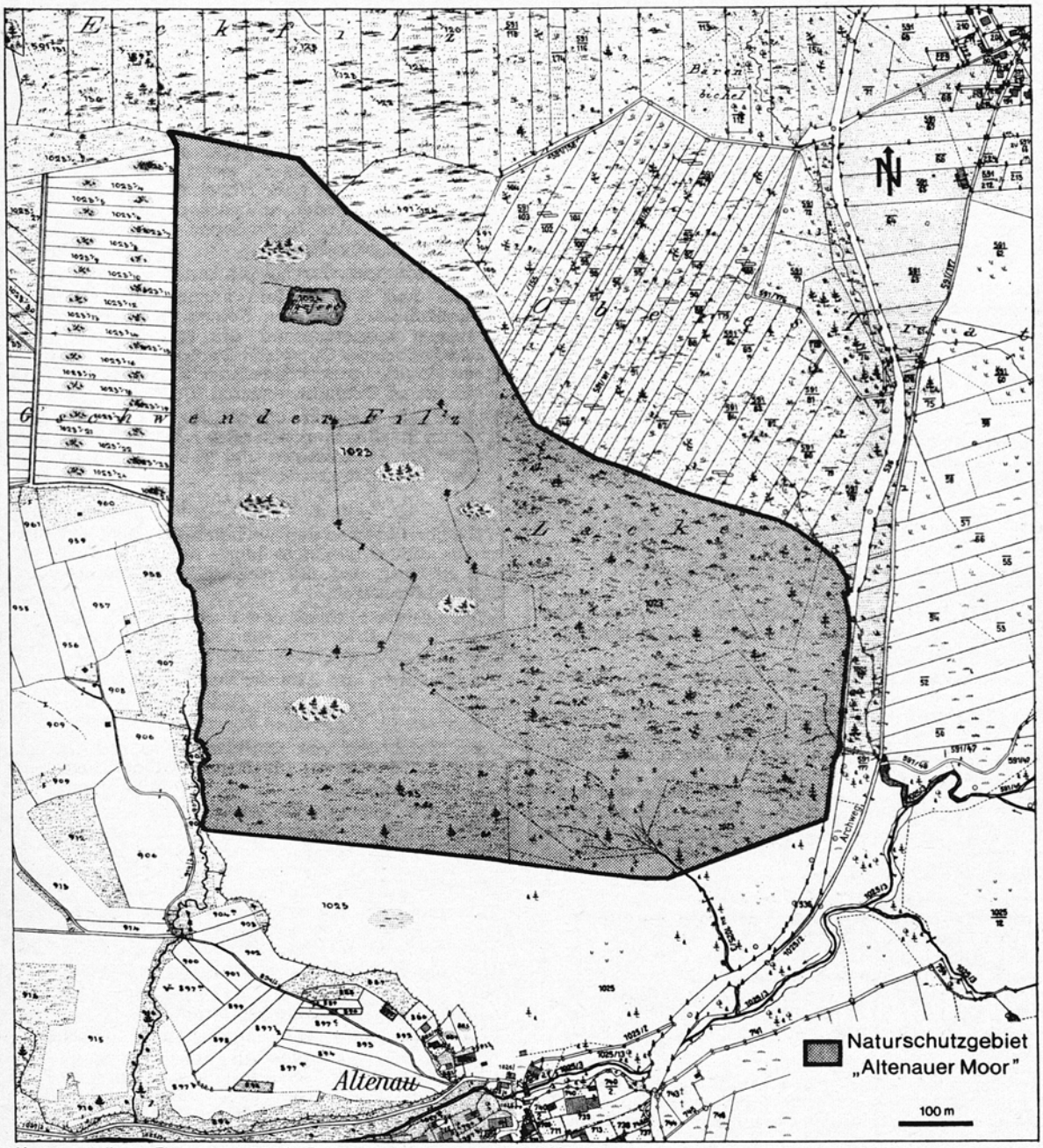

Kartengrundlage: Flurkarte 1:5000 Bayer. Landesvermessungsamt München

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Eggelburger See" im Landkreis Ebersberg

Vom 10. Juli 1973

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 9. Februar 1971 (GVBl S. 65) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der Eggelburger See und seine Umgebung im Gebiet der Stadt Ebersberg, Landkreis Ebersberg, werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 77 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Ebersberg: Nr. 1382 (Teilfl.), 1383 (Teilfl.), 1385, 1387 (Teilfl.), 1388 (Teilfl.), 1390, 1391 (Teilfl.), 1393 (Teilfl.), 1527 (Teilfl.), 1532 (Weg), 1534 (Teilfl.), 1535, 1539 (Teilfl.), 1582 (Teilfl.), 1585, 1589, 1590, 1591, 1593, 1594, 1595, 1595/2, 1596, 1597, 2500, 2502 (Teilfl.), 2503/2 (Teilfl.), 2508 (Teilfl.), 2520, 2523, 2526, 2527, 2528, 2529/2, 2530/2, 2532, 2537, 2537/2, 2537/3, 2537/4, 2537/5, 2539 (Teilfl.), 2541 (Teilfl.), 2550, 2551, 2553, 2554 (Teilfl.), 1558, 2559 und 2560.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets verlaufen:

im Süden von der Einmündung des Feldweges Fl.Nr. 2534, 2501 südlich des Eggelburger Kirchleins in die Gemeindestraße Fl.Nr. 2507, die von Vordernach Hintereggelburg führt, entlang der Nordgrenze dieses Weges nach Osten bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1600, im Osten entlang der Westgrenze der Grundstücke Fl.Nr. 1600 und 1599, dann entlang der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1599 bis zur Gemeindestraße Fl.Nr. 1544, die von der Bundesstraße 304 über Eggelsee zum Ebersberger Forst führt, dann entlang der Westgrenze dieser Straße nach Norden bis zur Abzweigung des Feldweges Fl.Nr. 1532 (Eichenallee), von hier nach Nordwesten entlang des Ostrandes der Allee bis zu der Höhe, wo der westlich der Allee verlaufende Weidezaun endet, entlang dieses Weidezaunes etwa 100 m nach Westen, von hier westlich des Ziegelhofes entlang des Zaunes am Rande der Verlandungszone und der Wiese Fl.Nr. 1589 zum Waldweg Fl.Nr. 1386 vor seinem Eintritt in den Wald,

im Norden entlang der Südgrenze dieses Waldweges nach Westen bis zur Abzweigung des Weges Fl.Nr. 1382/2, 2519,

im Westen entlang der Ostgrenze dieses Weges nach Süden bis zur Grenze des bebauten Grundstücks Fl.Nr. 2527/2, entlang dieser Grenze bis zur Südostecke des Grundstückes, von da in gerader Linie nach Süden in etwa 40 m östlich der Gemeindestraße bis zum Weidezaun, an diesem entlang (Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2554) nach Westen zum Straßenrand, von hier entlang der Ostgrenze der Gemeindestraße Fl.Nr. 2507 bis zur Einmündung des Feldweges Fl.Nr. 2534, 2501.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in München als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Oberbayern in München als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

a) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, neue Straßen, Wege und Parkplätze anzulegen oder bestehende zu verändern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (einschließlich Einfriedungen) zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;

c) Rohr- und Drahtleitungen zu verlegen oder zu errichten;

d) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;

e) Bäume, Einzelgehölze und Gehölzbestände, Buschwerk, Wasserpflanzen oder Schilfrohr zu beschädigen oder zu beseitigen;

f) die vorhandene Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

g) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner ist es verboten

a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln, Knollen oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;

c) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli im Eggelburger See zu baden;

d) den See mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder diese am Ufer abzustellen oder ungemähte Streuwiesen, Schilfrohr oder Gehölzbestände zu betreten;

e) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmen, Modellflugzeuge mit Motor fliegen zu lassen, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;

f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und Fahrrädern zu fahren oder zu parken;

g) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;

h) Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen die mit Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde angebrachten Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln;

i) Gelände- und Schießübungen durchzuführen.

§ 5

(1) Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen das Bejagen jeder Art von Federwild;

b) die ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Nutzung;

c) die Regelung des Wasserspiegels des Eggelburger Sees, wenn dadurch das überdurchschnittliche Ansteigen des Wasserspiegels verhindert werden soll und die gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltung;

d) die notwendigen Räumungs- und Ausbesserungsarbeiten an bestehenden Entwässerungsgräben und Dränungen;

e) die Schilfrohrnutzung in der Zeit vom 1. November bis 1. März im bisherigen Umfang;

f) die Rechte der Deutschen Bundespost nach dem Telegrafenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 (BGBl III Nr. 9021-1);

g) Instandhaltungsmaßnahmen an der in den Fl.Nrn. 1382, 1383, 1387, 1388, 1391, 1393 Gemarkung Ebersberg verlegten Erdgashochdruckleitung der Landeshauptstadt München;

h) Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Stromversorgungsanlagen der Isar-Amperwerke.

(2) Folgende Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen jedoch einer Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde:

a) Maßnahmen zur Abwehr von Kulturschädlingen und die Anwendung von chemischen oder hormonalen Wuchshemm- oder Wuchsvernichtungsstoffen;

b) der Bau und die Änderung von Wegen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft;

c) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von Weidezäunen landwirtschaftlicher Betriebe.

Im Falle des Buchstaben a ist das Amt für Landwirtschaft zu hören.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 2 darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Maßnahme dem mit dieser Verordnung bezweckten Schutz des Naturschutzgebietes zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 6

(1) Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können Ausnahmen genehmigt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist im Falle des § 3 das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde, im Falle des § 4 die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis vornimmt oder den nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 gemachten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Landratsamtes Ebersberg zum Schutz des Eggelburger Sees und Umgebung vom 19. November 1953 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 29 vom 29. Dezember 1953) für die in § 2 genannten Grundstücke außer Kraft.

München, den 10. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Filz und Klosterfilz mit umgebenden Filzteilen"

Vom 10. Juli 1973

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der Große Filz und Klosterfilz mit umgebenden Filzteilen zwischen den Ortschaften Riedlhütte und Siebenellen in der Gemarkung Sankt Oswald, Gemeinde Sankt Oswald, Landkreis Freyung-Grafenau, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 370,9 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet: Flurstücke Nr. 863/3 t, 866/1 t, 866/2, 876/2, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 884/2, 887, 887/2, 887/3, 888, 889, 890, 891, 891/2, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 899/1, 900, 901, 902, 902/2, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 913/2, 939/3 t, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1244/2, 1245 t, 1246 t, 1247 t, 1248 t, 1249 t, 1250 t, 1251 t, 1252 t, 1253 t, 1254 t, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1275/2, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1303/2, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1327/3, 1328, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1359/2, 1360, 1360/2, 1361, 1361/2 t, 1362, 1362/2, 1362/3, 1362/4, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1385/2, 1385/3, 1385/4, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1391, 1392, 1393, 1394, 1395, 1396, 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1401/2, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1411/2, 1412, 1413, 1414, 1414/2, 1414/3, 1414/4, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1436/2, 1437, 1438, 1439, 1439/2 t, 1440 a, 1440 b, 1441, 1441/2, 1441/3, 1442, 1443, 1444, 1445, 1446, 1446/2, 1447, 1447/2, 1448, 1448/2, 1449, 1449/2, 1450, 1450/2, 1451, 1451/2, 1452, 1453, 1453/2, 1812, 1813, 1813/2, 1813/3, 1814, 1814/1, 1815, 1816, 1957, 1957/2 t, 1958, 1958/2, 1958/4, 1959, 1959/2, 1959/3, 1959/4, 1960, 1960/2, 1960/3,

1961, 1962, 1963, 1964/2, 2068/2 d, 2069 t, 2070, 2071, 2072 a, 2072 b, 2072 c t, 2072 d t, 2072 e, 2072 f, 2072 g, 2072/2, 2073/2 t, 2074/3 t, 2074/4 t, 2151/22 t, 2151/23, 2152 a, 2152 b, 2152/2 t, und 2152/6 t, der Gemarkung Sankt Oswald.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft wie folgt: Sie beginnt im Norden an dem Punkt, wo die Riedlhüttenstraße die alte „GRA 17" überquert und verläuft dann bis zu dem Punkt im Nordosten, an dem die alte „GRA 17" auf die Oswalder Grenzlinie stößt. Sie geht dann ca. 120 m in südöstlicher Richtung dieser Grenzlinie entlang, um zunächst in südwestlicher und dann in südlicher Richtung dem Klosterweg zu folgen. Nach Überschreiten der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 2152/2 im Süden verläuft sie entlang der Westgrenzen der Fl.Nr. 856, 857, 858, 859/2, 860, 860/3, 862, 863/4, schwenkt dann bei der Fl.Nr. 863/3, mit Ausnahme einiger kurzer Südkehren, in westliche Richtung ein und verläuft dann weiter entlang den Südgrenzen der Fl.Nr. 884/2, 884, der Ostgrenze der Fl.Nr. 867/2, den Südgrenzen der Fl.Nr. 876/2, 866/2, 1330, 1328, 1318, 1319, der Ostgrenze der Fl.Nr. 1297 und von der Nordwestecke der Fl.Nr. 1318 ab bis zur Südostecke der Fl.Nr. 1297 entlang den Nordgrenzen der Fl.Nr. 1304, 1219 und 1229. Von der Südwestecke der Fl.Nr. 1228 ab folgt die Grenze nach Norden dem sogen. „Klosterweg" — im Bereich der „Anger- und Zweräcker" —, schwenkt bei der Südostecke der Fl.Nr. 1359/2 wieder nach Westen ein und verläuft dann entlang den Südgrenzen der Fl.Nr. 1359/2, 1360/2, 1361, 1362, 1362/3, 1363 und 1364 und schließlich ab der Fl.Nr. 1811 entlang dem Graben Wiesbach bis zu dessen Einmündung in die Große Ohe. Die Grenze folgt dann dem Südufer der Großen Ohe, geht entlang den Ostgrenzen der Fl.Nr. 1814, 1814/1 in Richtung Süden weiter und verläuft ab der Südostecke der Fl.Nr. 1814/1 nach Westen, und zwar entlang den Südgrenzen der Fl.Nr. 1814/1, 1816, 1957 und 1815 bis zum Übergang über die Große Ohe an der Südwestecke der Fl.Nr. 1815. Die weitere Grenze wird durch das Westufer der Großen Ohe in Richtung Norden gebildet, bis die Grenze an der Nordostecke der Fl.Nr. 1956 nach Westen abbiegt und bis zur Südostecke der Fl.Nr. 1964 weitergeht. Ab hier deckt sich die Grenze mit der Ost- und dann der Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1964 bis zur Einmündung in die Riedlhüttenstraße (Fl.Nr. 1954/3). Die Grenze verläuft dann schließlich entlang dieser Straße nach Norden bis zur Überquerung der alten „GRA 17".

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Flurkarte M 1:5000 **rot** eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz in München, bei der Regierung von Niederbayern in Landshut als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Freyung-Grafenau als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind;

c) Drahtleitungen zu errichten;

d) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

e) die Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;

f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner ist es verboten

a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;

c) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;

d) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;

e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen;

f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, ausgenommen Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln, die das Landratsamt Freyung-Grafenau als untere Naturschutzbehörde erlaubt hat.

§ 5

Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben

a) die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;

b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

c) Maßnahmen nach Art. 43 BayWG zur Unterhaltung der Gewässer.

§ 6

(1) Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können Befreiungen erteilt werden, wenn

a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

b) der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist im Falle des § 3 das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde, im Falle des § 4 die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde.

§ 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 6 Abs. 2 gemachten Bedingungen oder Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1973 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Juni 1950 über die Naturschutzgebiete „Großer Filz am Spitzberg", „Stangenfilz", „Großer Filz bei Riedlhütte", „Föhrauer Filz", „Moorwald beim Bahnhof Klingenbrunn" und „Rachel mit Rachelsee", sämtliche im Landkreis Freyung-Grafenau (BayBS I S. 212), wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Niederbayern unter Nr. 23 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

München, den 10. Juli 1973

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

I. V. Dick, Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).